

RETTUNGSDIENST KREIS DÜREN

RETTUNGSDIENSTBEDARFSPLAN

Fortschreibung 2023

Die beteiligten Partner im Rettungsdienst Kreis Düren

Der Kreis Düren wird als Träger des Rettungsdienstes bei der Umsetzung des Rettungsdienstes zurzeit unmittelbar unterstützt durch:



**Rettungsdienst
Kreis Düren AöR**

Rettungswache Huchem-Stammeln
Notarzt- und Rettungswache Nideggen



Feuerwehr Düren

Rettungswache Düren I (Brüsseler Straße)
Zzgl. drei NA-Standorte mit jeweils einem NEF
Rettungswache Düren II (Monschauer Landstraße)



**DRK Kreisverband
Düren e.V.**

Rettungswache Kleinhau
Rettungswache Schlich



**Malteser-Hilfsdienst e.V.
Aachen-Düren**

Rettungswache Linnich
Zzgl. NA-Standort mit einem NEF
Rettungswache Jülich (Mersch)
Rettungswache Eggersheim



**DRK Kreisverband
Jülich e.V.**

Rettungswache Jülich (Oststr.)
Zzgl. NA-Standort mit einem NEF



Johanniter Unfall-Hilfe e.V.

Rettungswache Heimbach

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Rettungsdienstbedarfsplan, die sich geschlechtsspezifisch verstehen lassen, gelten sowohl in der weiblichen, männlichen und diversen Form.

Verfasser:

KREIS DÜREN

Amt für Bevölkerungsschutz

Marienstraße 29

52372 Kreuzau-Stockheim

Tel: 02421/559-0

E-Mail: amt38@kreis-dueren.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

der öffentliche Rettungsdienst ist und bleibt ein ausgesprochen wichtiger Baustein der Gesundheitsversorgung im Kreis Düren.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung eine stetige Herausforderung, der sich der Kreis Düren jedes Jahr mit all seinen Möglichkeiten stellt.

Im Rahmen seines Qualitätsmanagements wird die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes regelmäßig überprüft.

Dieses Qualitätsmanagement war Grundlage dafür, den bisherigen Rettungsdienstplan bereits ein Jahr vor der gesetzlich vorgeschriebenen 5-Jahresfrist fortzuschreiben, um auch weiterhin einen kreisweit einheitlichen und qualitativ hochwertigen Rettungsdienst für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.



Foto: Dieter Jacobi

Gemeinsam mit einem bundesweit renommierten Gutachterbüro hat mein zuständiges Fachamt gemeinsam mit den beteiligten Trägern von Rettungswachen und den Kostenträgern den gesamten Rettungsdienst Kreis Düren auf seine Leistungsfähigkeit sowie die weitere Ausrichtung überprüft.

Mit dem nunmehr vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan 2023 werden insbesondere die Hilfsfristen in einzelnen Kommunen verbessert sowie die Situation der Krankenhäuser im Nordkreis mit dem Neubau von zwei Notarzt- und Rettungswachen kompensiert.

Mit der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans 2023 kann ich gewährleisten, dass auch in den kommenden Jahren der Kreis Düren einen einwandfrei funktionierenden Rettungsdienst vorhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Spelthahn
Landrat des Kreises Düren

A. Allgemeines	6
1. Rettungsdienstbedarfsplanung.....	6
2. Rechtliche Grundlagen für den Rettungsdienst	7
3. Aufgaben des Rettungsdienstes	8
4. Der Kreis Düren als Träger des Rettungsdienstes	8
B. ORTSBESCHREIBUNG	11
1. Struktur und Topographie des Kreises Düren	11
2. Einwohnerzahl / Größe des Kreises Düren sowie der kreis-angehörigen Städte und Gemeinden	12
3. Verkehrsverhältnisse	12
4. Infrastruktur / Wirtschaft / Besondere Risiken.....	13
C. ALLGEMEINE MEDIZINISCHE VERSORGUNG	14
D. AUSBILDUNG RETTUNGSDIENSTLICHES PERSONAL	16
1. Allgemeines.....	16
2. Notfallsanitäterausbildung.....	16
2.1 Allgemeines.....	16
2.2 Berechnung des Ausbildungsbedarfs.....	16
E. PLANUNGSGRUNDLAGEN	18
1. Notfallrettung	18
2. Schnellstmögliche Fahrzeugdisposition	19
3. Krankentransport	20
4. Einsatzstatistik des Rettungsdienstes.....	20
5. Krankenkraftwagenbedarf / Reservefahrzeuge / Spitzenbedarf / Abschreibung.....	20
5.1 Grundbedarf.....	20
5.2 Spitzenbedarf	20
5.3 Sonderbedarf	21
5.4 Zentrale Vorhaltung von Rettungsmitteln	21
5.5 Abschreibungsfristen.....	22
6 Einsatzmittelverteilung.....	22
7. Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Düren	25
8. Zuständigkeiten für die verschiedenen Autobahnabschnitte.....	26
9. Ärztliche Leitung Rettungsdienst.....	27
9.1 Stellung.....	27
9.2 Qualifikation.....	27
9.3 Aufgaben	27
10. Notarztwesen	28
11. Qualitätsmanagement	30
11.1 Qualitätsmanagementstruktur	30
11.2 Qualitätsziele	30
11.2.1 Strukturqualität	30
11.2.2 Prozessqualität	31

11.2.2.1 Fortbildungen und Zertifizierungen	31
11.2.2.2 Verfahrensanweisungen	31
11.2.2.3 Einsatzstrategien	31
11.2.2.4 Telenotarzt	32
11.2.2.5 Beschwerdemanagement	32
11.2.2.6 Optimierung	32
11.2.2.7 Schnittstellenmanagement	32
11.2.2.8 Notrufabfragesystem	32
11.2.2.5 Ergebnisqualität	32
11.2.3 Einsatzdokumentation	33
11.3. Qualitätssicherung.....	34
12. Luftrettungsdienst	34
13. Wasserrettung	35
14. Massenansturm.....	35
15. Desinfektion / Hygiene.....	37
16. Sonderfahrzeuge / spezielle Einsatzlagen	37
16.1 LNA-Zubringer-Fahrzeug	37
16.2 OrgL-Fahrzeug	37
16.3 SEG Führungsunterstützung / ELW Rettungsdienst	37
16.4 Abrollbehälter MANV (AB MANV)	38
16.5 Zubringerfahrzeug – Rettungsdienst.....	38
16.6 Bluttransporte	38
16.7 Transport besonderer Patientengruppen	38
16.8 V-Dekon NRW	38
17. Qualitätsanforderungen	40
17.1 Personal	40
17.1.1 Notarzt	40
17.1.2 Rettungsdienstpersonal	40
17.1.3 Leitende Notärzte.....	40
17.1.4 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst.....	41
17.1.5 Führungsdienst Träger Rettungsdienst	41
17.1.6 Notarzt-Standortleiter	41
17.1.7 Leitstellendisponenten	41
17.2 Technik (Fahrzeuge / Medizinisch-Technische Ausstattung)	41
17.3 Liegenschaften des Rettungsdienstes.....	42
17.4 Nicht kostenbildende Merkmale	43
17.4.1 Smartphone-basiertes-Alarmierungssystem (Corhelper).....	43
17.4.2 PSNV-E.....	43
F. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN RETTUNGSDIENST KREIS DÜREN.....	44
G. SONSTIGES.....	45
H. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	45
I. INKRAFTTRETEN.....	45
Anlage 1	46
Anlage 2	47

A. ALLGEMEINES

1. Rettungsdienstbedarfsplanung

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis Düren gem. § 12 des **Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)** vom 24. November 1992, in der jeweils aktuellen Fassung, verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan aufzustellen.

Nach Absatz 5 ist der Bedarfsplan kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Nach § 12 RettG NRW haben die Träger des Rettungsdienstes die Verantwortung für eine flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen (also die Zahl der Rettungswagen und Krankentransportwagen) und Notarzteinsetzfahrzeuge festzulegen.

Dabei legen die Träger des Rettungsdienstes für die Rettungswachen ihres Gebietes die Einsatzbereiche fest.

Der Bedarfsplan ist die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich² und somit die Planungsgröße für die Erfüllung und die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben.

Nach § 12 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf des Bedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Deren Stellungnahmen sind auszuwerten und mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger einer Rettungswache sind, hier die Stadt Düren, ist Einvernehmen zu erzielen.

Kriterien und Qualitätsmerkmale für einen Rettungsdienstbedarfsplan sind z.B. im „Interpretationserlass zu § 12 RettG NRW“ des MFJFG NRW vom 05.04.2000 enthalten:

- die durchschnittlichen vorjährigen Einsatzzahlen
- die Betriebszeit der Rettungswachen und deren Einsatzbereiche
- die Eintreffzeit am Notfallort (Festlegung des Sicherheitsniveaus)
- Festlegung der Notarztssysteme und Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser
- ein medizinisches Qualitätsmanagement
- die Anbindung der Einrichtungen des Rettungsdienstes an die Leitstelle
- die Einbeziehung von Hilfsorganisationen und anderer Anbieter nach § 13 RettG NRW als Mitwirkende am öffentlichen Rettungsdienst
- Festlegung von weiteren Standards und Anforderungen zur Qualitätssicherung und /-verbesserung

Darüber hinaus kann der Bedarfsplan alle für die rettungsdienstliche Bedarfsplanung erforderlichen bzw. relevanten Strukturen enthalten. Deren Festlegung liegt in der Aufgabe des Kreises als Träger des Rettungsdienstes. Die wichtigsten Veränderungen zum vorherigen Bedarfsplan sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Festlegung und Einbeziehung der Planungskriterien bzw. /-merkmale in die Bedarfsplanung ist eigenverantwortliche Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte als rettungsdienstliche Planungsträger, welcher sich durch ein Gutachterbüro unterstützen lässt. Diesbezüglich wird auf die Standards im Rettungsdienst Kreis Düren als ständig aktualisiertes und permanent in Überarbeitung befindliches Regelwerk verwiesen. Diese Standards werden durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nach Beratung und in Zusammenarbeit mit Gremien (vgl. Punkt 11.2.1.) erstellt.

² vgl. Prütting, Kommentar zum RettG NRW, 2016, zu § 12 Rd. Nr. 3

2. Rechtliche Grundlagen für den Rettungsdienst

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter und Betroffener bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiter Rettungsdienst und regelt deren Einsatz. Ferner trifft er ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel sowie des notwendigen Personals (§ 7 Abs. 4 RettG NRW).

Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine einheitliche Leitstelle, die nach § 7 Abs. 1 und 1a RettG NRW mit der Leitstelle für den Feuerschutz zusammenzufassen ist.

Die einheitliche Leitstelle muss ständig erreichbar sein und arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notdienst zusammen. Die einheitliche Leitstelle und die Einrichtungen des Rettungsdienstes sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf Anforderung zur nachbarschaftlichen Hilfe verpflichtet. Die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben sind hierbei zu beachten.

Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Krankenhäusern gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW Form, Inhalt und Verfahren der zur Führung des Zentralen Bettenachweises benötigten Meldungen. Mit den beteiligten Krankenhäusern sind einvernehmlich Notfallaufnahmebereiche (§ 11 Abs. 1 RettG NRW) festzulegen, um die Aufnahme und Erstversorgung von Notfallpatientinnen/-patienten zu gewährleisten.

Gemäß § 11 Abs. 2 RettG NRW wirkt der Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser Ärzte für die Notfallrettung zur Verfügung stellen und diese für Fortbildungsmaßnahmen im Rettungsdienst freistellen.

Die vom Träger des Rettungsdienstes eingerichteten Rettungswachen (§ 7 i.V.m. § 12 RettG NRW) halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal – einschließlich der nach § 7 Abs. 4 RettG NRW zu treffenden zusätzlichen Vorkehrungen – bereit und führen nach Weisung der einheitlichen Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes durch.

3. Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Notfallrettung hat nach § 2 Abs. 2 RettG NRW die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden durch qualifiziertes Personal in dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose und Behandlungseinrichtungen (sog. Sekundärtransporte).

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. In Nordrhein-Westfalen umfasst die Notfallrettung auch die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienststräger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW).

Der Krankentransport hat nach § 2 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 2 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal in dafür ausgestatteten Rettungsmitteln zu befördern.

Die Bedienung von Notfällen hat gem. § 2 Abs. 4 RettG NRW Vorrang vor dem Krankentransport. Diese Festsetzung ist auch bei der Bedarfsplanung und Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 6 Abs. 3 RettG NRW).

4. Der Kreis Düren als Träger des Rettungsdienstes

Der Kreis Düren ist gem. § 6 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes. Gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Aufgrund der derzeitigen Organisationsstruktur ist neben dem Kreis Düren auch die Stadt Düren Trägerin von Rettungswachen.

Der Kreis Düren unterhält derzeit Rettungswachen in

- Nideggen (Eigentum des RDKD)
inkl. NA-Standort mit 1 NEF
- Langerwehe-Schlich (angemietet)
- Hürtgenwald-Kleinhau (angemietet)
- Nörvenich-Eggersheim (Eigentum RDKD)
- Jülich-Mitte (angemietet)
zugeordneter NA-Standort mit 1 NEF
- Jülich Mersch (Eigentum RDKD)
- Linnich (angemietet)
zugeordneter NA-Standort mit 1 NEF
- Rettungswache Huchem-Stammeln (Eigentum RDKD)
- Heimbach (Eigentum RDKD)

Die Stadt Düren betreibt Rettungswachen in

- Düren I (Brüsseler Straße) (Eigentum Stadt Düren)
drei NA-Standorte mit jeweils einem NEF
- Düren II, (Monschauer Landstr.) (Eigentum Stadt Düren)

Die Notarztstandorte sind an den jeweiligen Krankenhäusern angesiedelt. Eine Ausnahme stellt der Standort Nidegen dar. Hier ist der Notarzt auf der Notarzt- und Rettungswache stationiert.

Die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren ist im Gebäude A der Rettungsdienst Kreis Düren AöR, Marienstraße 29, 52372 Kreuzau untergebracht.

Bei der einheitlichen Leitstelle sind alle Notrufleitungen aus zurzeit 15 Ortsnetzen im Kreis Düren aufgeschaltet. Entsprechend dem RettG NRW lenkt die einheitliche Leitstelle alle Rettungsdiensteinsätze im Kreisgebiet und dient den örtlichen Feuerwehren als Führungsmittel im Sinne des BHKG NRW.

Die Gestellung von Notärzten erfolgt über Bereitstellungsverträge zwischen dem Träger des Rettungsdienstes mit den im Kreis Düren gelegenen Krankenhäusern.

Das erforderliche Rettungsdienstpersonal wird z.Zt. durch eigenes Personal der Rettungsdienst Kreis Düren AöR und den im Kreis Düren tätigen Hilfsorganisationen DRK Kreisverband Düren e.V. und Kreisverband Jülich e.V. sowie dem Malter Hilfsdienst e.V. und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. gestellt.

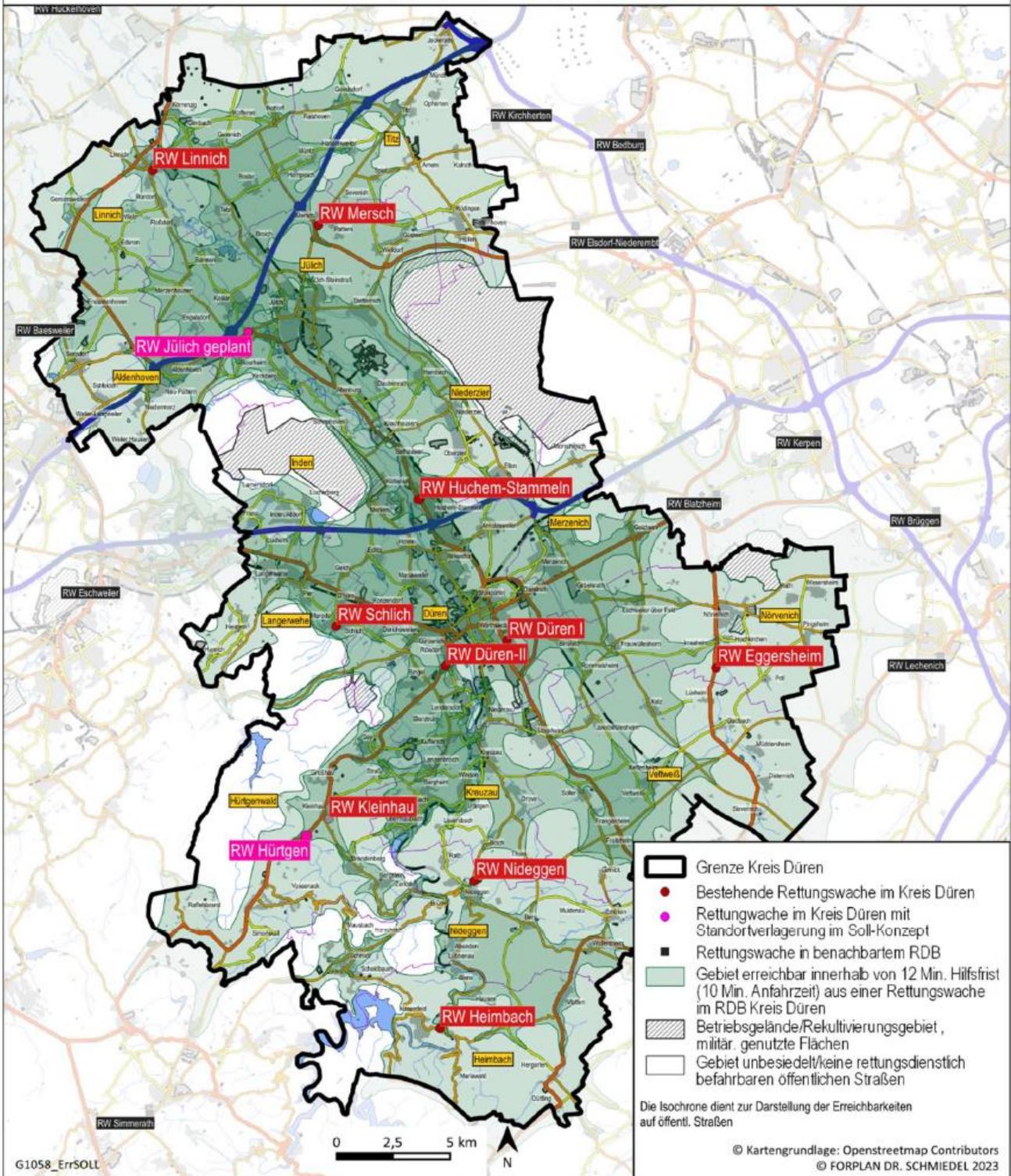
Die Stadt Düren führt nach § 6 Abs. 2 RettG NRW die Notfallrettung im Rettungswachbereich mit eigenem hauptamtlichen Feuerwehrbeamten sowie Angestellten im Rettungsdienst durch. Sie werden unterstützt durch Personal des DRK Kreisverbandes Düren e.V. und des Malteser Hilfsdienstes e.V..

Die im Rettungsdienst Mitwirkenden unterstützen für einen Massenansturm, d.h. für bis zu 50 Verletzten, mit qualifiziertem Personal sowie die zusätzlichen Rettungsmittel und Materialien.

Der Kreis Düren ist aufgrund einer geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitglied in der „Kölner/Aachener Träbergemeinschaft“ für den Luftrettungsdienst und kann somit auf die in Würselen-Merzbrück und Köln stationierten Rettungshubschrauber der Träbergemeinschaft zurückgreifen.

Des Weiteren betreibt der Kreis Düren an seiner Rettungswache Huchem-Stammeln einen Schwerlast-RTW.

Räumlich-zeitliche Erreichbarkeiten bei Umsetzung der geplanten Standortverlagerungen
im Rettungsdienstbereich Kreis Düren



2. Einwohnerzahl / Größe des Kreises Düren sowie der Kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Gesamtfläche in km ² (Stand 31.12.2021)	Bevölkerung (Stand 30.06.2022)	Bevölkerung/ km ²
Aldenhoven	44,25	13.975	315,8
Düren	85,00	92.926	1.093,2
Heimbach	64,95	4.345	66,9
Hürtgenwald	88,04	8.862	100,7
Inden	35,92	7.467	207,9
Jülich	90,38	32.984	364,9
Kreuzau	41,73	17.617	422,2
Langerwehe	41,46	14.233	343,3
Linnich	65,43	12.991	198,5
Merzenich	37,91	10.252	270,4
Nideggen	65,04	10.359	159,3
Niederzier	63,46	14.266	224,8
Nörvenich	66,21	10.958	165,5
Titz	68,51	8.644	126,2
Vettweiß	83,14	9.851	118,5
Kreis Düren	941,49	269.730	286,5

3. Verkehrsverhältnisse

Durch den Kreis Düren führt die Eisenbahnstrecke Aachen-Köln der Deutschen Bahn AG. Hierbei handelt es sich um eine zweigleisige Hauptstrecke mit einem regelmäßigen Interregio-, Regionalexpress-, Nah- sowie internationalen und nationalen Gütertransportverkehr (ICE/Thalys). Ferner betreibt die Dürener Kreisbahn die Rurtalbahn von Heimbach bis Jülich mit Anbindung nach Linnich als eingleisige Strecke im Rahmen des Personennahverkehrs. Niedrigfrequent wird eine eingleisige Bahnstrecke der Bördebahn bis nach Euskirchen angeboten.

Im Kreis Düren führt im nördlichen Bereich die Autobahn A44 von der AS Alsdorf-Hoengen bis zum AK Titz-Jackerath. In der Mitte des Kreisgebietes verläuft die A4 von Inden-Frenz bis Buir. Diese Autobahnen werden sowohl im Schwerlastverkehr als auch vom Berufs- und Pendlerverkehr stark frequentiert, da diese auch als Zubringer an das niederländische und belgische Verkehrsnetz dienen.

Folgende Bundesstraßen verlaufen durch den Kreis Düren:

- B57 Kreisgrenze Körrenzig bis Gereonsweiler
- B55n/B55 AS A44 Mersch bis Kreisgrenze Titz Höllen (Richtung Erftkreis)
- B56n/ B56 Aldenhoven Freialdenhoven über AS A4 Düren zur B56n bis Kreisgrenze Vettweiß-Froitzheim (Richtung Kreis Euskirchen)
- B265 Hergarten-Düttling – Nideggen-Wollersheim (Kreisgrenze Euskirchen)
- B264 Kreisgrenze Aachen über Langerwehe/Düren – Kreisgrenze Erftkreis (Merzenich-Golzheim)
- B399 Düren-Hürtgen-Raffelsbrand (Kreisgrenze Kreis Aachen)

Den Kreis Düren durchziehen 206km Kreisstraßen, 362km Landesstraßen und 139km Bundesstraßen sowie 74km Autobahnen mit hohem Verkehrsaufkommen.

4. Infrastruktur / Wirtschaft / Besondere Risiken

Der Kreis Düren ist ein überwiegend ländlich bzw. mittelständisch strukturierter Flächenkreis. Die größeren Industriegebiete und Industrieanlagen konzentrieren sich mit entsprechend großen Gewerbegebieten auf die Stadtgebiete Düren und Jülich. Die Papierindustrie sowie die Tagebau-Anlagen Inden und Hambach wurden bereits erwähnt.

Das Forschungszentrum Jülich (Gefährdung mit Radionukliden und biologischen Gefahren, ca. 7.100 Mitarbeitern) bildet im nördlichen Kreisgebiet mit der Firma SIG Combibloc einen Schwerpunkt. Die jährliche Zuckerrübenkampagne in den Monaten Oktober bis Dezember stellt wegen der Verkehrsbelastung durch die Rübenfahrzeuge eine zusätzliche Gefahrenquelle dar.

Wie bereits ausgeführt, ist eine zunehmende Ausweisung von Gewerbegebieten in vielen Städten und Gemeinden des Kreises Düren festzustellen.

Besondere Risikofaktoren und Gefahrenpotentiale, die bei der rettungsdienstlichen Bedarfs- und Vorsorgeplanung besonders ins Gewicht fallen, sind die Eisenbahnstrecke Aachen-Köln, die unter Punkt 3 aufgeführten Autobahnen und Bundesstraßen, die eine hohe Unfallträchtigkeit aufweisen, sowie verschiedene Industriegebiete in den Stadtgebieten Düren und Jülich.

Im gesamten Kreisgebiet sind Liegenschaften der Bundeswehr sowie deren Bündnispartner vorhanden, von denen zum Teil auch ein Gefährdungspotential ausgeht. Erwähnt seien hier nur der Fliegerhorst in Nörvenich als Standort von Eurofightern und Hubschraubern, das derzeit stillgelegte Munitionslager in Gürzenich, das Mechatronikzentrum (ca. 300 Mitarbeiter) oder der NATO-Bunker im nördlichen Kreisgebiet.

Geprägt durch die Eifellandschaft mit dem Naturpark Nordeifel und auch aufgrund der stets neu entstehenden Erholungs- und Freizeitbereiche um die Tagebauten im nördlichen Kreisgebiet ist der Kreis Düren ein belebtes Fremdenverkehrsgebiet. Allein in dem Bereich in und um die Städte Nideggen und Heimbach werden jährlich mehr als 300.000 Übernachtungen gezählt, mit steigender Tendenz.

In der Stadt Heimbach ist oberhalb des Heimbacher Staubeckens nahe des Rursees ein großes Feriendorf mit einer Kapazität von 1.100 Betten entstanden, das sog. „Eifeler Tor Resort“.

Das nördliche Kreisgebiet wird durch die in Geilenkirchen stationierten AWACS (NATO) überflogen.

C. ALLGEMEINE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Krankenhäuser im Kreis Düren werden zurzeit nach dem gestuften System der stationären Notfallversorgung des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) eingestuft. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Im Kreis Düren bestehen zurzeit drei Krankenhäuser der Allgemeinversorgung

- St. Augustinus Krankenhaus GmbH, Lendersdorf
- St. Marien Hospital Düren, Birkesdorf
- St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich, Jülich

Darüber hinaus gibt es ein Krankenhaus mit einer höheren Versorgungsstufe

- Krankenhaus Düren gGmbH, Düren

Die Krankenhäuser sind überwiegend in der Lage, über das normale Behandlungsspektrum hinaus ergänzende und zusätzliche Versorgungs- und Behandlungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die psychiatrische Versorgung steht die LVR Klinik Düren mit 6 klinischen Fachabteilungen auch überregional zur Verfügung.

Krankenhaus	Abteilung	Sonstiges
Krankenhaus Düren gGmbH, Düren	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Orthopädie und Unfallchirurgie • Regionales Traumazentrum • Chirurgie (Allgemein-, Visceral-, Gefäß-, und Thoraxchirurgie) • Kardiologie mit Herzkathetermessplatz • Gastroenterologie • Urologie • Onkologie/Hämatologie • Regionales Blutdepot • Gynäkologie und Geburtshilfe 	Standort eines "Nieren Zentrum Düren (Dialyse)"
St. Augustinus Krankenhaus GmbH, Lendersdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Allgemein- und Viszeralchirurgie • Innere Medizin • Orthopädie und Unfallchirurgie • lokales Traumazentrum • Neurologie mit Stroke Unit 	
St. Marien Hospital Düren, Birkesdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Chirurgie • Unfallchirurgie • lokales Traumazentrum • Innere Medizin • Geriatrie • Klinik für Kinder- und Jugendmedizin • Kinder- und Jugendpsychiatrie • Gynäkologie und Geburtshilfe 	Standort eines "Nieren Zentrum Düren (Dialyse)"
St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Chirurgie • lokales Traumazentrum • Innere Medizin 	Standort eines "Nieren Zentrum Düren (Dialyse)"
LVR Klinik Düren	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Psychiatrie I, II, III • Allgemeine Psychiatrie Suchterkrankte • Allgemeine Psychiatrie Gerontopsychiatrie • Forensik 	

D. AUSBILDUNG RETTUNGSDIENSTLICHES PERSONAL

1. Allgemeines

Mit dem Notfallsanitättergesetz hat sich der höchste rettungsdienstliche-nichtärztliche Ausbildungszweig grundlegend verändert.

Ausbildungskontingente werden durch Krankenkassen und Träger des Rettungsdienstes mitbestimmt bzw. festgelegt. Gleichzeitig steigen die qualitativen und quantitativen Anforderungen hinsichtlich der Inhalte, Personalqualifikation der Lehrenden, Ausbildungszeit, etc.

Insgesamt befindet sich der Rettungsdienst in Deutschland aufgrund des neu geschaffenen Berufsbildes des Notfallsanitätters in einem grundlegenden Wandel.

Grundlage für diesen Wandel im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstgesetze der Länder, das Notfallsanitättergesetz (NotSanG) sowie die dazu gehörige Notfallsanitätter Ausbildungs- und Prüfungsordnung (NotSan-APrV) und Ausführungsbestimmungen.

Seit 2016 befindet sich am Standort "Campus Stockheim" auch das Notfallbildungszentrum Eifel-Rur gGmbH (NOBiZ). Mit diesem Notfallbildungszentrum ist sichergestellt, dass sowohl die Ausbildung zum Notfallsanitätter als auch die Ergänzungsprüfungen nicht nur qualitativ hoch umgesetzt wird, sondern auch für die gesamte Region eine ausreichende Anzahl an schulischen Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht. Weiterhin werden hier einheitliche Fortbildungen für den Rettungsdienst angeboten.

2. Notfallsanitätterausbildung

2.1 Allgemeines

Mit Erlass vom 02. Juni 2021 "Finanzierung der Notfallsanitätterausbildung" hat das MAGS verbindliche Maßgaben zur Finanzierung der Notfallsanitätterausbildung definiert.

2.2 Berechnung des Ausbildungsbedarfs

Praxisanleiter

Bei einem Praxisanleiter handelt es sich um eine geeignete Fachkraft aus dem Rettungsdienst mit der Aufgabe, Auszubildende zum Beruf des Notfallsanitätters heranzuführen.

Als Praxisanleiter geeignet gelten Notfallsanitätter, die selbst über eine entsprechende Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, eine berufspädagogische Zusatzqualifikation verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten an der NOBiZ absolvieren.

Die durch die Ausbildung zum Praxisanleiter entstehenden Lehrgangskosten sowie der durch die Teilnahme an Vollzeitlehrgängen entstehender wirtschaftlicher Ausfall im Einsatzdienst sind Kosten des Rettungsdienstes. Die gilt gleichermaßen für den durch die Ausbildungstätigkeit entstehenden tatsächlichen wirtschaftlichen Ausfall³.

³ Vgl. Kapitel IV, Punkt 3.6 Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitätter-Ausbildung in NRW – Teil I vom 13.11.2015, MGEPA NRW

Entsprechend dem Finanzierungserlass vom 02.06.2021 sind die kostenbildenden Merkmale für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit entsprechendem Personalbedarf abzubilden.

Um eine fachgerechte praktische Anleitung zu gewährleisten, muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Auszubildenden und der Zahl der für die praktische Anleitung verantwortlichen Fachkräfte (Praxisanleiter) bestehen.

Mangels bisheriger Vorgaben wird praxisorientiert je Auszubildenden eine Freistellung des Praxisanleiters von 8,3 % seiner Tätigkeit zugrunde gelegt. Bei einer Betreuung von 3 Auszubildenden sind dies umgerechnet 25 % Freistellung.

Notfallsanitäterausbildung / Ergänzungsprüfung

Entsprechend des Runderlasses des MGEPA hat jeder Träger von Rettungswachen eine detaillierte Prognose zu erstellen, aus der die Anzahl der notwendigen Ausbildungsplätze für Notfallsanitäter sowie die Anzahl der notwendigen Ergänzungsprüfungen für Rettungsassistenten zu ersehen ist.

Von einer Berechnung der Ergänzungsprüfungen wird hier jedoch abgesehen, da diese nur noch bis 2023 möglich sind. Bis Ende 2023 sind alle notwendigen Ergänzungsprüfungen für Rettungsassistenten durchzuführen, die im Rettungsdienst Kreis Düren die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Kreis Düren legt bei der Bedarfsermittlung der Notfallsanitäter im Zuständigkeitsbereich der Trägerschaft der Stadt Düren sowie im eigenen Zuständigkeitsbereich den Personaleinsatzfaktor von 5,0 Stellen pro Funktion zugrunde. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 10,0 Stellen für einen 168 Wochenstunden-RTW. Die Besetzung eines RTW erfolgt mit jeweils einem Notfallsanitäter (NFS) und einem Rettungssanitäter (RS). Eine Besetzung im Verhältnis 70:30 (NFS:RS) wird durchführbar angesehen.

Aus den Ausführungen der Vorhaltung geht hervor, dass im Rettungsdienst 3.180 Wochenvorhaltestunden in Grund und Spitzenbedarf sowie 924 Wochenvorhaltestunden NEF vorzuhalten sind. Ausgehend von einem Personaleinsatzfaktor von 5,0 Stellen und einem Verhältnis 70:30 sind zur Besetzung der genannten Rettungsmittel 163 Notfallsanitäter erforderlich. Die Personalfuktuation liegt im hiesigen Rettungsdienst je nach Standort und durchführender Organisation zwischen 5 % und 30 %. Für die Berechnung wird ein angenommener Mittelwert von 15% p.a. angenommen.

In Summe ergibt dies ein Bedarf von 25 Ausbildungsstellen pro Jahr für die Jahre 2023 – 2028, die anteilmäßig den jeweils mitwirkenden Organisationen und Behörden durch den Träger des Rettungsdienstes zugewiesen werden!

E. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Für die Berechnung der zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Kreis Düren mit Leistungen der für die Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung und für den Krankentransport erforderlichen Rettungswachenstandorte, deren Einsatzbereiche und der notwendigen (Regel-) Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen (RTW, NEF, KTW, Sonderfahrzeuge Rettungsdienst) werden für den Kreis Düren bei der Bedarfsplanung folgende Planungskriterien und -Grundlagen herangezogen:

1. Notfallrettung

Im Rahmen der Notfallrettung ist die Hilfsfrist (Zeitspanne vom Anfang der Disposition des Leitstellendisponenten (Einsatzöffnung) bis Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittel an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße (Aktenzeichen 231-0712.1.2 vom 8. November 2010 vom MGEPA)) von Bedeutung.

Gemäß dem Erlass "Empfehlung zum Thema "Hilfsfristen" in der Notfallrettung" vom 28.11.2017 vom MAGS entscheidet der Träger des Rettungsdienstes, ob er eine Differenzierung der planerischen Hilfsfrist für Teile des Geltungsgebietes des Rettungsdienstbedarfsplanes für geboten hält. In Einsatzkerngebieten soll die Hilfsfrist in der Regel acht Minuten, in Einsatzaußenbereich maximal zwölf Minuten betragen. Der Erreichungsgrad soll gemäß diesem Erlass mindestens 90% der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten betragen.

Die Notfallrate in den Erfassungszeiträumen 2021 und 2022 betrug für den gesamten Rettungsdienstbereich Kreis Düren pro 1.000 Einwohner:

	01.01.2021 – 31.12.2021 266.800 Einwohner	01.01.2022 – 31.12.2022 269.700 Einwohner
Notfalleinsätze	112,4	139,7
Notarzteinsätze	48,4	49,1
Krankentransporteinsätze	19,9	21,2

Für den Rettungsdienstbereich Kreis Düren wird bei der Notfallrettung die Hilfsfrist mit Sicherheitsniveau unter entsprechender Berücksichtigung des Interpretationserlasses zu § 12 RettG NRW des MFJFG NRW vom 05.04.2000 wie folgt festgelegt:

Qualifizierte Versorgung / Bedienung von mindestens 90% aller Notfalleinsätze im Kreis Düren innerhalb einer Hilfsfrist

- von maximal 12 Minuten im ländlichen Bereich und
- von 8 Minuten im städtischen Bereich Stadt Düren außer Ortsteilen Berzbuir, Kufferath und Konzendorf.

Dieses Ziel wird durch das jeweils ersteintreffende Rettungsmittel (NEF oder RTW) erreicht.

Um dieses Ziel erreichen zu können und eine schnelle Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen wird nach Auswertung der vorliegenden Daten des Einsatzleitrechners folgende Ausrückzeit von 1 Minute definiert.

Hinzu kommt eine Dispositionszeit von 1 Minute.

Kann diese vorgegebene maximale Ausrückzeit offensichtlich und regelmäßig (im Jahresdurchschnitt) nicht eingehalten werden, sind durch den Träger des Rettungsdienstes entsprechend zielführende Maßnahmen (wie z.B. organisatorische Verbesserungen und/oder bauliche Veränderungen) einzuleiten, um diese Zeitvorgabe zu erreichen.

Für das Eintreffen eines NEF ist keine Hilfsfrist vorgeschrieben. Der Kreis Düren setzt jedoch ein notärztliches Versorgungsziel von 15 Minuten fest (näheres ist unter Punkt 10 zu finden).

Das Stützgerüst der Notfallrettung im Kreis Düren bilden gemäß dem Konsens aus dem Rettungsdienstbedarfsplan 2019 die 12h und 24h vorgehaltenen Rettungswagen (RTW). Sie kommen sowohl einzeln als auch im Rendezvous-System zusammen mit einem Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) zum Einsatz.

In allen Rettungswachbereichen kann der RTW in zeitlich definierten Ausnahmefällen zum Krankentransport herangezogen werden, falls in angemessener Zeit kein Krankentransportwagen verfügbar ist. Näheres zur Dispositionsstrategie wird in den Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren geregelt.

Disponible Fernfahrten mit einem RTW aus der Regelvorhaltung sollten vermieden werden; hierfür sind möglichst organisationseigene Fahrzeuge oder Reservefahrzeuge mit Personal (nicht aus der Regelrettungsdienstvorhaltung oder dem Sonderbedarf) einzusetzen.

Die Rettungswagen sind mit der notwendigen notfallmedizinischen Ausrüstung ausgestattet und müssen sowohl notfallmedizinisch als auch technisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Gestaltung und Ausstattung des Fahrzeuges wird in den jeweils gültigen Normen (DIN EN 1789) sowie in den „Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren“ festgeschrieben. Zu den vg. Standards zählen beispielsweise eine einheitliche Anordnung der Gerätschaften oder die Verwendung von einheitlichen Geräten und Bestückungen.

Die Qualifikation der Besatzung wird in § 4 RettG NRW geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW gehören auch nicht disponible Verlegungen (d.h. nicht vorplanbare Beförderungen von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen) zur Notfallrettung. Zur bedarfsgerechten Versorgung dieser Notfallpatientinnen und Notfallpatienten übernimmt primär der an der Rettungswache Huchem-Stammeln stationierte S-RTW diese Fahrten, da er zusätzlich über die hierfür notwendige Medizintechnik verfügt. Darüber hinaus können alle weiteren, geeigneten Rettungsmittel o.g. Verlegungen durchführen.

2. Schnellstmögliche Fahrzeugdisposition

Hohe Priorität für jedes Rettungsmittel ist die schnellstmögliche Rückkehr zum jeweiligen Standort, um die Versorgung des Wachbereiches sicherzustellen. Lediglich in von der ärztlichen Leitung Rettungsdienst festgelegten Krankheitsbildern, ist von dieser Priorität abzuweichen und das im Rahmen der schnellsten Fahrzeugstrategie nächstgelegene und geeignete Rettungsmittel zum Einsatz zu disponieren.

Hierzu gehören insbesondere die Tracerdiagnosen:

- Herz-Kreislaufstillstand
- Hebungsinfarkte
- Schlaganfall
- Schwerverletzte/ Polytrauma
- Schweres Schädel-Hirntrauma und Sepsis

Grundsätzlich gilt bei schwer beeinträchtigten Vitalfunktionen von Bewusstsein, Atmung, Herz/ Kreislaufsituationen oder Schmerzen eine schnellstmögliche praeklinische Versorgung sicher zu stellen. Bei präklinischen Krankheitsbildern gilt es grundsätzlich die Prähospitalzeit zu verkürzen, um die Patienten schnellstmöglich einer Kausaltherapie in der Klinik zuzuführen.

Grundlage für Entscheidungen bilden hier das Eckpunktepapier 2016 zur notfallmedizinischen Versorgung und der Notarztindikationskatalog der Bundesärztekammer.

3. Krankentransport

Da der Krankentransport gegenüber der Notfallrettung nachrangig zu beurteilen ist, sind hier Hilfsfristen nicht festgelegt. Auch die Rechtsprechung hat in verschiedenen Beschlüssen festgestellt, dass Wartezeiten im Krankentransportbereich von bis zu 2 Stunden (als Grenzwert) in Einzelfällen (z.B. in der Nacht, an Wochenenden oder in Einsatzspitzenzeiten) hinnehmbar für den einzelnen Patienten sind (VG Köln Beschluss vom 23.05.1989 – 9 K 3947/88). Der Beschluss des OVG Münster vom 02.08.1994 sagt aus, dass bei den sogenannten „disponiblen Krankentransporten“ Wartezeiten (Bedienfristen) von 40-50 Minuten und bei den dringlichen Krankentransporten (z.B. Verlegungen zu Spezialuntersuchungen) Wartezeiten von 20-30 Minuten hinnehmbar sind.

Für den Rettungsdienstbereich Kreis Düren wird für den Krankentransport die „Bedienfrist mit Sicherheitsniveau“ wie folgt festgelegt:

Qualifizierte Durchführung / Bedienung von mindestens 90% aller notwendigen Krankentransporte innerhalb einer Wartezeit von maximal 60 Minuten nach Transportanmeldung bei der Leitstelle des Kreises Düren.

4. Einsatzstatistik des Rettungsdienstes

Für die Regelvorhaltung von Einsatzfahrzeugen (RTW / KTW / NEF / Sonderfahrzeuge Rettungsdienst) bildet die Einsatzstatistik eine weitere Planungsgrundlage. Die Einsatzzahlen der Jahre 01.07.2021 bis 30.06.2022, aufgeteilt auf die jeweiligen Versorgungsbereiche, werden in **Anlage 2** aufgeführt.

5. Krankenkraftwagenbedarf / Reservefahrzeuge / Spitzenbedarf / Abschreibung

Um die Hilfsfristen bei den Rettungsdiensteinsätze im Kreis Düren bei gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte, auch mit inhaltlichem Bezug auf die Erfahrungen in der Vergangenheit hinsichtlich einer völligen Auslastung des Rettungsdienstes, zu gewährleisten, wird die rettungsdienstliche Vorhaltung auf Basis des Gutachtens zum Rettungsdienstbedarfsplan in drei Ebenen vorgehalten und definiert.

5.1 Grundbedarf

Im Rahmen des Grundbedarfes werden fest besetzte Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) auf den im Rettungsdienstbedarfsplan benannten Standorten vorgehalten. Die Bemessung der Einsatzmittel mit ihren Besetzzeiten im Grundbedarf entspricht den Ausführungen des Gutachtens zum Rettungsdienstbedarfsplan und ist auf das durchschnittliche Einsatzaufkommen abgestimmt.

5.2 Spitzenbedarf

Der bisherige Spitzenbedarf geht über die Vorhaltung des Grundbedarfs hinaus und unterliegt keiner erkennbaren Regelmäßigkeit. Eine Berücksichtigung in den fest besetzten Fahrzeugen des Grundbedarfes ist daher wirtschaftlich nicht darstellbar. Im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Düren werden für die Abdeckung des gesamtrettungsdienstlichen Spitzenbedarfs sowie aus der technischen Ausfallreserve heraus zusätzliche vorhandene Rettungsmittel der beiden Träger von Rettungswachen eingesetzt. Dieser Einsatz von Fahrzeugen und qualifiziertem, aus dem Tagesdienst befindlichem Personal, analog dem Grundbedarfe ist für die Zeiten Werktags Montag bis Donnerstag

zwischen 8 und 16 Uhr sowie Freitag zwischen 8 und 13 Uhr durch die Träger von Rettungswachen mit entsprechenden Handlungsabläufen zu definieren. Eine weitere Möglichkeit zur Abdeckung des Spitzenbedarfs liegt in der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier kann auf Ressourcen der angrenzenden Kommunen, in Form von überörtlichen Rettungsmitteln, im Zuge der nachbarschaftlichen Hilfe zurückgegriffen werden. Über die o.g. Zeiträume deckt der Sonderbedarf etwaige Notwendigkeiten ab.

5.3 Sonderbedarf

Als Sonderbedarf wird vorwiegend der Bedarf an weiteren rettungsdienstlichen Ressourcen der mitwirkenden Leistungserbringern bzw. der RDKD bezeichnet, die anlassbezogen und zeitlich begrenzt fest in den Dienst genommen werden, da der Bedarf zu einer länger andauernden Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung zwingt. Der Sonderbedarf geht planbar oder spontan über den Grund- und Spitzenbedarf hinaus. Die zusätzliche Vorhaltung ergibt sich aus

- Räumungen und Evakuierungen
- Planbaren Sonder- oder Großveranstaltungen
- Einsätzen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten
- Sonderlagen (Umwelteinflüsse, Unwetterlagen, o.ä.)

Der zusätzliche Bedarf an Rettungsmitteln auf Grundlage von Großveranstaltungen, planbaren Ferntransporten oder ähnlichen Ereignissen, wird durch den Träger des Rettungsdienstes ermittelt und angeordnet.

5.4 Zentrale Vorhaltung von Rettungsmitteln

Zur Abdeckung des Spitzen- und Sonderbedarfs hält der Träger des Rettungsdienstes in Stockheim zwei vollständig einsatzbereite RTW vor. Des Weiteren halten die beiden Träger von Rettungswachen eine entsprechende Anzahl von Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Krankentransportwagen als Reservefahrzeuge vor. Für den Bereich der Rettungsdienst Kreis Düren AöR werden in Stockheim die Reservefahrzeuge zentral vorgehalten. Die Fahrzeuge des Spitzen- und Sonderbedarfs bilden in Verbindung mit den Reservefahrzeugen einen Fahrzeugpool, welcher zum Sicherstellen eines möglichst reibungslosen Betriebs neben dem Spitzen- und Sonderbedarf auch die Ausfallreserve der regulären Fahrzeuge darstellt.

Durch diese zentrale Vorhaltung ist sichergestellt, dass die sowohl auf den kurzfristigen Spitzenbedarf zeitnah reagiert werden kann als auch Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion, Umrüstung und Panne auf ein absolutes Minimum reduziert werden kann. Dementsprechend haben die beiden Träger von Rettungswachen jeweils einen Hol- und Bringendienst umzusetzen.

Der Kreis Düren hält sowohl als Träger des Rettungsdienstes als auch als Träger von Rettungswachen für den Spitzen- und Sonderbedarf sowie als Reserve folgende Rettungsmittel vor:

- 6 Rettungswagen
- 2 Notarzteinsatzfahrzeug
- 2 Krankentransportwagen und
- 1 Schwerlast-Rettungswagen
- 1 OrgL Fahrzeug

Die Stadt Düren hält für ihre Rettungswachen als Reservefahrzeuge vor:

- 2 Rettungswagen

- 2 Notarzteinsetzfahrzeug und
- 1 Krankentransportwagen

5.5 Abschreibungsfristen

Die Abschreibungsfrist für RTW, KTW und NEF wird nach 5 Jahren oder einer Kilometerlaufleistung von 200.000 km erreicht.

Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6 Einsatzmittelverteilung

Die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel werden künftig an den vorhandenen Rettungswachen wie folgt eingesetzt:

Rettungswagen

RW Düren I (Brüsseler. Str.)	2 RTW 1 RTW	ständig besetzt täglich	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	wtl. 336 Std. wtl. 84 Std.
RW Düren II (West, Monschauer Land- str.)	2 RTW 1 RTW	ständig besetzt Mo - Sa	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	wtl. 336 Std. wtl. 72 Std.
RW Kleinbau	1 RTW	ständig besetzt	07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
RW Huchem-Stammeln	2 RTW 1 RTW 1 S-RTW	ständig besetzt täglich Mo-Sa	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	wtl. 336 Std. wtl. 84 Std. wtl. 72 Std.
RW Jülich-Mitte	2 RTW	ständig besetzt	07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 336 Std.
RW Mersch	1 RTW	ständig besetzt	07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
RW Schlich	1 RTW 1 RTW	ständig besetzt Mo-Fr + So Sa	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr 07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 168 Std. wtl. 96 Std.
RW Linnich	1 RTW 1 RTW	ständig besetzt Mo - Sa	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	wtl. 168 Std. wtl. 72 Std.
RW Nideggen	1 RTW 1 RTW	ständig besetzt Mo-Fr + So Sa	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr 07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 168 Std. wtl. 96 Std.
RW Heimbach	1 RTW	ständig besetzt	07:00 - 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
RW Eggersheim	1 RTW 1 RTW	ständig besetzt täglich	07:00 - 07:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	wtl. 168 Std. wtl. 84 Std.

Krankentransportwagen (KTW)

Kreis Düren

Jülich	1 KTW	Mo – Do Fr	08:00 -18:00 Uhr 07:00 – 17:00 Uhr	wtl. 50 Std.
Huchem-Stammeln	1 KTW	Mo – Do Fr	09:00 – 16:00 Uhr 08:00 – 17:00 Uhr	wtl. 37 Std.
Stadt Düren	1 KTW	täglich	07:00 – 15:00 Uhr	wtl. 56 Std.
	1 KTW	täglich	15:00 – 23:00 Uhr	wtl. 56 Std.
	1 KTW	Mo – Do Fr	09:00 – 15:00 Uhr 09:00 – 14:00 Uhr	wtl. 29 Std.
Nideggen	1 KTW	Mo – Fr	7:00 – 20:00 Uhr	wtl. 65 Std.

Im KTW-Bereich können die Zeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes nach Bedarf verschoben werden.

Noteinsatzfahrzeug (NEF)/ Notarzt

NA Linnich	1 NEF	täglich	07:00 – 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
NA Jülich	1 NEF	täglich	07:00 – 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
NA Birkesdorf	1 NEF	täglich	07:00 – 19:00 Uhr	wtl. 84 Std.
NA Düren	1 NEF	täglich	07:00 – 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
NA Lendersdorf	1 NEF	täglich	07:00 – 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.
NA Nideggen	1 NEF	täglich	07:00 – 07:00 Uhr	wtl. 168 Std.

Gesamtübersicht der Einsatzstunden pro Woche

NEF

Düren	420 Std./Woche
Linnich	168 Std./Woche
Jülich	168 Std./Woche
Nideggen	168 Std./Woche

Summe: 924 Std/ Woche

RTW

Stadt Düren	828 Std./Woche
Kleinhau	168 Std./Woche
Huchem-Stammeln	492 Std./Woche
Jülich-Mitte	336 Std./Woche
Mersch	168 Std./Woche
Schlich	264 Std./Woche
Linnich	240 Std./Woche
Nideggen	264 Std./Woche
Heimbach	168 Std./Woche
Eggersheim	252 Std./Woche

Summe: 3.180 Std./Woche

KTW

Jülich	50 Std./Woche
Huchem-Stammeln	37 Std./Woche
Düren	141 Std./Woche
Nideggen	65 Std./Woche

Summe: 293 Std/ Woche

7. Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Düren

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) haben die Kreise in Nordrhein-Westfalen eine ständig besetzte einheitliche Leitstelle für den Rettungsdienst sowie den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz einzurichten und zu unterhalten. Durch die Zusammenfassung der Aufgabenbereiche der einheitlichen Leitstelle im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz wird eine einheitliche, kostensparende sowie effektive Einsatzlenkung gewährleistet.

Die einheitliche Leitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes und hat im Rettungsdienst folgende wesentliche Aufgaben:

- Annahme von Notrufmeldungen mit Hilfe eines qualitätsgesteuerten Notrufabfragesystems (Notrufe 112)
- Annahme von Krankentransportanforderungen
- Führung des Bettennachweises bzw. Bettenkapazität
- Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern sowie dem kassenärztlichen Notfalldienst
- Alarmierung der Rettungsmittel/-kräfte
- Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes (Regelungen nach dem BHKG NRW bleiben hiervon unberührt!)
- Verteilung von Verletzten auf die Krankenhäuser
- Führung des Rettungshubschraubers im eigenen Bereich
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und Erhebung/Erfassung von Qualitätsmerkmalen
- Mitwirkung bei wissenschaftlichen Erhebungen / Forschungsprojekten
- Umsetzung aktueller Leitlinien und Guidelines medizinischer Fachgesellschaften
- Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Nachwuchskräften

Die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren befindet sich als Sachgebiet im Amt für Bevölkerungsschutz in der Marienstraße 29 in 52372 Kreuzau-Stockheim.

Die einheitliche Leitstelle ist eine Einrichtung mit einer sog. Hochverfügbarkeit und ist täglich rund um die Uhr 24 Stunden mit mindestens zwei (tagsüber bis zu vier) permanent besetzten Einsatzleitplätzen (ELP) erreichbar.

Bei der Personalplanung ist auch die nach § 5 Abs. 4 RettG NRW vorgeschriebene 30-stündige jährliche Fortbildung bzw. die Empfehlung gemäß Runderlass "Fortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsfachpersonals" vom 01.01.2022 des MAGS zu berücksichtigen. Aufgrund der besonders verantwortungsvollen Arbeit der Leitstellendisponenten und der damit verbundenen höheren Anforderungen kann das Leitstellenpersonal zu weiteren leitstellen- und gefahrenabwehrspezifischen Aus- und Fortbildungen verpflichtet werden. Sofern durch die beim Ministerium angesiedelte Arbeitsgruppe weitergehende Qualitätsstandards definiert werden, gelten diese entsprechend.

Die technische Ausstattung der einheitlichen Leitstelle wurde und wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Technikstandes immer wieder angepasst, modernisiert, ergänzt und erweitert, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die bedarfsgerechte Bemessung der zu besetzenden Einsatzleitplätze (Tischbesetzzeiten) sowie des Fachdienstschlüssels in der einheitlichen Leitstelle werden im Jahr 2023 gutachterlich überprüft.

8. Zuständigkeiten für die verschiedenen Autobahnabschnitte

Die rettungsdienstliche Versorgung auf der Autobahn obliegt der für das Gebiet zuständigen Rettungswache. Wegen fehlender Auf- und Abfahrten in den einzelnen Bereichen lässt sich dies aber nicht in den geforderten und noch vertretbaren Toleranzzeiten verwirklichen. Es werden daher die folgenden rettungsdienstlichen Zuständigkeiten für die Autobahnabschnitte wie folgt festgelegt:

Autobahn A4 Genk-Aachen-Köln-Olpe

AS Düren	-	AS Elsdorf	Rettungswache Huchem-Stammeln
AS Düren	-	AS Weisweiler	Rettungswache Huchem-Stammeln
AS Elsdorf	-	AS Merzenich	Rettungswache Kerpen
AS Langerwehe	-	AS Düren	Rettungswache Schlich
AS Merzenich	-	AS Düren	Rettungswache Huchem-Stammeln
AS Merzenich	-	AS Elsdorf	Rettungswache Huchem-Stammeln

Autobahn A44 Lüttich-Aachen-Mönchengladbach

AS Titz	-	AS Hoengen	Rettungswache Mersch
AS Aldenhoven	-	A 44N (KM 46,5)	Rettungswache Jülich-Mitte
AS Hoengen	-	AS Aldenhoven	Rettungswache Alsdorf
AK Jackerath	-	AS Titz	Rettungswache Erkelenz
AS Titz	-	AD Jackerath	Rettungswache Mersch

Autobahn A61 Mönchengladbach-Jackerath-Bergheim

AK Jackerath	-	Raststätte Bedburger Land	Rettungswache Mersch
AS Bergheim	-	AK Jackerath	Rettungswache Bergheim
AK Jackerath	-	A44 N	Rettungswache Mersch

Ungeachtet dieser Zuständigkeitsbereiche ist aber durch die Leitstelle das möglichst schnellste medizinische Rettungsmittel entsprechend der Vorgaben nach Nr. 2 zu entsenden.

9. Ärztliche Leitung Rettungsdienst

9.1 Stellung

Der Rettungsdienst wird nach § 7 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Belangen und in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von der ärztlichen Leitung Rettungsdienst geleitet und überwacht.

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst wird durch den Träger des Rettungsdienstes bestimmt, so dass die letztendliche Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe auch beim Träger verbleibt.

Der ärztlichen Leitung Rettungsdienst obliegt es insbesondere, den Einsatz und die Effizienz des Rettungsdienstes sowie dessen Qualität laufend zu hinterfragen und ggf. zu verbessern. Zum Rettungsdienst gehören in diesem Sinne sowohl der Einsatzdienst als auch die einheitliche Leitstelle.

Um diese Aufgabe umsetzen zu können, legt die Ärztliche Leitung Rettungsdienst hierzu die erforderlichen Grundsätze mittels Handlungsanweisungen fest. Dazu gehört auch die Festlegung von medizinischen Prioritäten sowie Art, Umfang und Inhalt von allen notwendigen Fortbildungsverpflichtungen.

Der ärztlichen Leitung Rettungsdienst steht es frei, sich zu jedem Einsatz mit Rettungsdienstpersonal zur Ausübung der medizinischen Fachaufsicht selbst dazu zu disponieren. Sie hat die Leitstelle über die Einsatzaufnahme unverzüglich zu informieren. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Einsatzleitung nach dem BHKG NRW bleibt hiervon unberührt.

9.2 Qualifikation

Um die mit dem umfangreichen Aufgabenkatalog und der Bedeutung der Stellung der ärztlichen Leitung Rettungsdienst verbundenen hohen Anforderungen erfüllen zu können, ist eine besondere Qualifikation erforderlich, die sowohl medizinische als auch administrative Kenntnisse erfordert. Er verfügt über eine umfangreiche klinische Tätigkeit nach Möglichkeit an einem Schwerpunkt- bzw. Maximalversorgungs Krankenhaus und über eine langjährige Erfahrung als Notarzt und Leitender Notarzt.

9.3 Aufgaben

Gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst für das medizinische Qualitätsmanagement der Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

Weiterhin finden die Empfehlungen der Bundesärztekammer für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst Anwendung.

10. Notarztwesen

Gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig. Der Kreis Düren schließt mit den beteiligten Krankenhäusern entsprechende Gestellungsverträge gemäß dem jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Düren.

Die Planung der bedarfsgerechten Notarztstandorte und Notarztversorgungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung der Standorte geeigneter Krankenhäuser unter den Gesichtspunkten der Leistungsmaximierung und Kostenminimierung. Einsatztaktische Gesichtspunkte (Ausrückezeiten, verkehrstechnische Lage des Standortes sowie Versorgungsschwerpunkte bzw. Einsatzaufkommen) sind vor diesem Hintergrund ebenso zu beachten.

Die notärztliche Versorgung im Kreis Düren wird rund um die Uhr durch die im Kreis Düren vorhandenen Krankenhäuser sichergestellt. Zudem sorgen die Krankenhäuser dafür, dass eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Ärzten für die notärztliche Versorgung zur Verfügung stehen, und die notwendigen Vorgaben des Trägers erfüllt werden. Die Krankenhäuser stellen durch organisatorische Regelungen die jederzeit sofortige und unmittelbare Verfügbarkeit des diensthabenden Notarztes für Einsätze sicher.

Der Transport des Notarztes wird im sog. „Rendezvous-System“ durchgeführt. Zu diesem Zweck stehen an den Krankenhäusern sowie an der Notarzt- und Rettungswache Nideggen, Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) zur Verfügung, die mit der notwendigen notfallmedizinischen Ausrüstung ausgestattet sind.

Die Notarzteinsatzfahrzeuge müssen sowohl notfallmedizinisch als auch technisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Ausstattung des Fahrzeuges wird in den jeweils gültigen Normen (derzeit DIN 75079) sowie in den Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren festgeschrieben. Zu den vgl. Standards zählen beispielsweise eine einheitliche Anordnung der Gerätschaften oder die Verwendung von einheitlichen Geräten und Bestückungen.

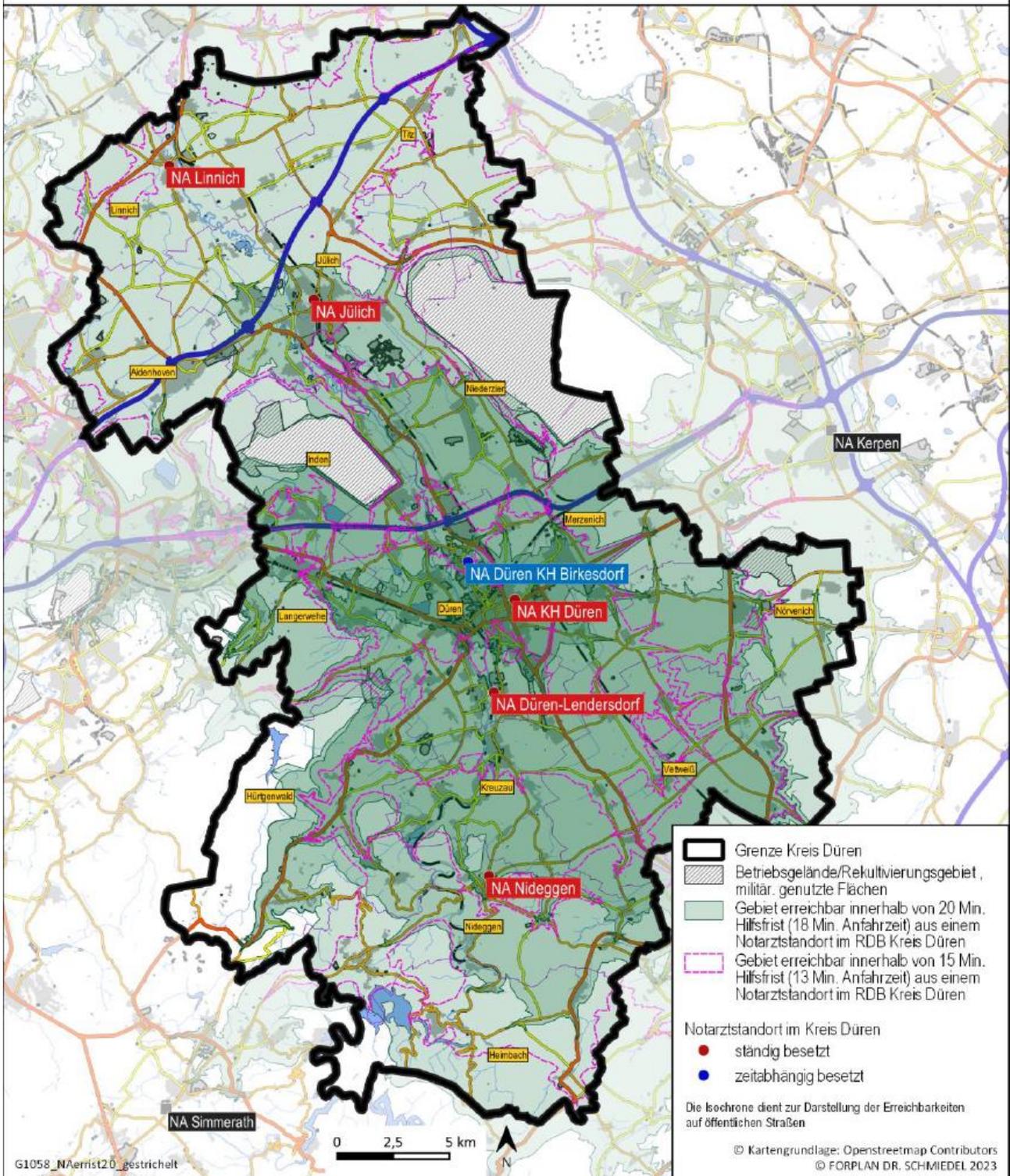
Das „Rendezvous-System“ hat den Vorteil, dass Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) erst an der Einsatzstelle zusammentreffen, so dass der Notarzt unabhängig vom Rettungswagen eingesetzt werden kann. Dieses System bietet für einen Flächenkreis wie den Kreis Düren eine große Bedarfsdeckung und Flexibilität. Aufgrund eines separaten Transportfahrzeuges mit eigener notfallmedizinischer Ausrüstung ist der Notarzt nicht gebunden und kann nach einer durchgeführten ärztlichen Versorgung eines Notfallpatienten zu einem weiteren Notfall gerufen werden, um dort erneute medizinische Maßnahmen mit einem anderen Rettungswagen durchführen zu können. Als angemessene notärztliche Versorgungsfrist sind 15 Minuten vorgegeben.

Gem. § 2 Abs. 2 RettG NRW zählt die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten – ggf. unter notärztlicher Begleitung - zu Diagnose bzw. weiteren geeigneten Behandlungseinrichtungen zu den Aufgaben des Rettungsdienstes.

Bei disponiblen, geplanten Verlegungen müssen die abgebenden Krankenhäuser einen begleitenden Arzt stellen, der über die Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" bzw. den Fachkunde Rettungsdienst sowie über die erforderlichen Einweisungen nach MPBetrV verfügt. Der Einsatz der regulären Notärzte ist nur für die Verlegung von Notfallpatienten vorgesehen.

Die einzelnen Notarztstandorte sind unter Punkt 6 "Einsatzmittelverteilung" ausführlich dargestellt.

Räumlich-zeitliche Erreichbarkeiten aus den bestehenden Notarztstandorten
im Rettungsdienstbereich Kreis Düren



11. Qualitätsmanagement

11.1 Qualitätsmanagementstruktur

Gemäß § 7a RettG NRW ist ein Qualitätsmanagement dem Träger des Rettungsdienstes zugeordnet. Dieses System soll folgende Säulen enthalten:

1. System zur Lenkung von Verfahrensanweisungen und Dokumenten
2. strukturiertes und auswertbares Beschwerdemanagement des gesamten Rettungsdienstes
3. CIRS (Critical Incident Reporting System)
4. Risikomanagement

Dazu ist neben personellen Ressourcen auch die Bereitstellung von entsprechender Software nötig.

11.2 Qualitätsziele

Ziel ist die notfallmedizinische Versorgung objektiv durch ein Qualitätsmanagement bzw. Risikomanagement zu verbessern. Dies wird u.a. durch regelmäßige Analysen der Struktur-, Prozess- und der Ergebnisqualität erreicht.

11.2.1 Strukturqualität

Ziel des Rettungsdienstes Kreis Düren ist es, im gesamten Kreisgebiet einen einheitlichen, qualitativ hochwertigen Rettungsdienst anzubieten.

Die Strukturqualität umfasst die räumlichen, apparativen und personellen Voraussetzungen der präklinischen Notfallversorgung.

Für die Umsetzung ist es notwendig, für die bestimmten Bereiche einheitliche Handlungs- bzw. Behandlungskonzepte aufzustellen und mit Hilfe eines Qualitätsmanagements einzuführen und zu überprüfen.

Zu diesem einheitlichen Rettungsdienst gehört ein einheitliches Fahrzeugkonzept, mit allen notwendigen Regelungen hinsichtlich Fahrzeugart, Innenausstattung des Aufbaus und Fahrzeugdesign sowie medizinisch-technischer Ausstattung und Verbrauchsmaterial. Diese Vereinheitlichung dient insbesondere dazu, ein sicheres und schnelles Handeln der Einsatzkräfte zu gewährleisten aber auch den Bürgerinnen und Bürgern sichtbar zu signalisieren, dass mit Eintreffen des Rettungsmittel die gewohnte und einheitliche Qualität des Rettungsdienstes Kreis Düren zur Verfügung steht.

Regelmäßig erfolgt eine Aktualisierung des einheitlichen Ausrüstungskonzeptes.

Darüber hinaus besteht ein einheitliches Ausbildungs- und Fortbildungskonzept für das Rettungsdienstpersonal und Notärzte. Fort- und Ausbildungskosten für Notärzte sind keine Kosten des Rettungsdienstes.

Mit dem Gemeinsamen Kompendium Rettungsdienst besteht zusammen mit aktuell 23 weiteren Gebietskörperschaften ein einheitliches Handlungs- und Behandlungskonzept.

Zur Qualitätssicherung werden die entsprechenden Daten mit einer mobilen Datenerfassung erhoben.

Im Sinne des § 7a RettG NRW ist die Ärztliche Leitung für die Überwachung und Durchführung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Hierbei ist auch die Integrierte Leitstelle einzubeziehen, um langfristig nicht nur eine wirtschaftliche Optimierung zu erzielen, sondern auch die fachgerechte Disposition der Einsatzmittel zu gewährleisten.

Von hohem Stellenwert ist auch die Dokumentation der Einsätze, denn sie hat unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der weiteren Versorgung der Patienten. Eine verlässliche Dokumentation ist gesetzliche Pflicht nach § 7a RettG NRW, sie dient nicht nur als Nachweis für den Patienten, sondern auch der juristischen Absicherung des Rettungsdienstpersonals (siehe hierzu §§ 630c ff BGB.). Die Dokumentation wird stichprobenhaft oder bei konkretem Anlass im Rahmen des Qualitätsmanagements von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geprüft.

In der einheitlichen Leitstelle des Kreis Düren erfolgt entsprechend der Regelung nach § 7a Abs. 1 RettG NRW eine Sprachaufzeichnung aller Anrufe, die über die Notrufanschlüsse eingehen. Dabei sind die entsprechenden gesetzlichen Datenschutzrichtlinien hinsichtlich Datenverarbeitung und Datenlöschung zu beachten.

Im Rettungsdienst Kreis Düren ist eine Struktur von Gremien, Sitzungen und QM Zirkeln etabliert worden, um strukturelle Verbesserungen voranzutreiben und Prozesse zu analysieren und zu verbessern. Hier sei beispielsweise eine Notarzt Standortleitersitzung oder Arbeitsgruppen (Hygiene, Fahrzeug etc.) genannt.

Ein einheitlicher Rahmenhygieneplan ist eingeführt und regelt die Struktur des Hygienemanagements und allen hygienerelevanten Maßnahmen zum Schutz der Patienten und des Personals verbindlich für alle im Rettungsdienst Kreis Düren Beteiligten.

Ein einheitliches Einsatzkonzept für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter ist etabliert und geschult. Ziel ist es, einen Rahmen für einheitliche Planung und Bewältigung entsprechender Schadensfälle als auch in bereichsübergreifenden Versorgungsgebieten zu schaffen.

11.2.2 Prozessqualität

11.2.2.1 Fortbildungen und Zertifizierungen

Die gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen, Wissensstandsüberprüfungen und Zertifizierungen erfolgen im Rettungsdienst Kreis Düren einheitlich und zentral am Standort Campus Stockheim. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen, Wissensstandsüberprüfungen und Zertifizierungen des Rettungsdienstpersonals, welche nach abgestimmtem Konzept des ärztlichen Leiters Rettungsdienst und der Rettungsdienst Kreis Düren AöR durch den Träger des Rettungsdienstes beschlossen wird, sind Grundlage und Voraussetzung, um im Rettungsdienst Kreis Düren eingesetzt zu werden.

Als medizinisch Grundlage für das Rettungsdienstpersonal gilt das Gemeinsame Kompendium Rettungsdienst, das anhand von Leitlinien und Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften erstellt ist.

Der Träger des Rettungsdienstes kann bei den im Rettungsdienst eingebundenen Leistungserbringern überprüfen, ob das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte ärztliche und nichtärztliche Personal an den gesetzlich sowie an den vom Rettungsdienststräger vorgegebenen Fortbildungen teilgenommen hat, und soweit erforderlich, eine erfolgreiche Teilnahme an den Wissensstandsüberprüfungen / Zertifizierungen nachweisen kann.

11.2.2.2 Verfahrensanweisungen

Medizinische oder rettungsdienstliche Prozesse, die nicht im Kompendium erfasst sind, werden durch weitere Verfahrensanweisungen sichergestellt.

11.2.2.3 Einsatzstrategien

Um eine weitere Verbesserung des Hilfsfristerreichungsgrades zu bewirken, kann es sinnvoll sein, Rettungsmittel dynamisch zur Gebietsabsicherung einzusetzen. Durch die Anbindung der TNA-Z kommt es zu einer Reduktion des notarztfreien Intervalls und dem bedarfsgerechteren Einsatz der einzelnen Rettungsmittel.

11.2.2.4 Telenotarzt

Der Rettungsdienst Kreis Düren hat das Telenotarztsystem im Rettungsdienst eingebunden. Die Aufschaltung erfolgte auf die Telenotarztzentrale (TNA-Z) Aachen. Aktuell sind zwei vorhandene RTWs für den Einsatz als Telenotarzt-RTW im Stadtgebiet Düren sowie auf der Rettungswache Huchem Stammeln ein RTW mit telemedizinischer Technik ausgestattet. Die Ausstattung aller übrigen Fahrzeuge erfolgt in der Periode des Rettungsdienstbedarfsplanes 2023.

11.2.2.5 Beschwerdemanagement

Beschwerden werden zentral über das digitale Qualitätsmanagement aufgenommen und nach Prüfung und Zuständigkeit bearbeitet. Bei medizinischen Sachverhalten ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst mit einzubeziehen.

Einen wichtigen Bestandteil zur kontinuierlichen Verbesserung stellen Beschwerden dar.

Neben einem professionellen und standardisierten Umgang mit Beschwerden können bei gleichgelagerter Beschwerdeführung systemimmanente Fehler aufgedeckt und beseitigt werden. Beschwerdeführer können Patienten oder ihre Angehörigen, Passanten, Personal von Kliniken oder Praxen, oder auch eigene Mitarbeitende sein.

Insofern sind Beschwerden ein elementarer Bestandteil der Weiterentwicklung der einheitlichen Qualitätsstandards im Rettungsdienst des Kreises Düren.

11.2.2.6 Optimierung

Die Prozessqualität wird durch Team- und Einsatznachbesprechungen und durch ein Fehlermanagement optimiert. Eine gelebte Fehlerkultur führt zu einer höheren Akzeptanz beim Rettungsdienstpersonal.

Ergebnisse werden durch Verfahrensweisungen umgesetzt oder fließen im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in die jährliche Rettungsdienstfortbildung ein.

Ein CIRS System soll im Rahmen des Qualitätsmanagements etabliert werden.

11.2.2.7 Schnittstellenmanagement

Das Schnittstellenmanagement Kliniken/Rettungsdienst wird durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst im Rahmen eines QM Zirkels gefördert. Eine standardisierter Übergabeprozess wird geschult und mit einer Voranmeldung über die mobile Datenerfassung optimiert.

11.2.2.8 Notrufabfragesystem

Um die fachgerechte Disposition von Einsatzmitteln zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Notrufabfragesystems in der einheitlichen Leitstelle mit einem Qualitätsmanagement kurzfristig einzuführen.

11.2.2.9 Ergebnisqualität

Mit Unterstützung der Mobilen Datenerfassung kann die medizinische Qualität der notfallmedizinischen Maßnahmen anhand vom Outcome gemessen werden.

Durch Teilnahme z.B. am Reanimationsregister der DGAI (Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin) oder Teilnahme an Studien (z.B. Fitt Studie) können Rückschlüsse auf die Qualität gezogen werden.

Indirekt haben auch die Einhaltung und Überprüfung von Versorgungszeiten bei verschiedenen Tracerdiagnosen Auswirkung auf das Outcome der Patienten.

Anhand von definierten Kennzahlen kann mit einem Erreichungsgrad die Ergebnisqualität optimiert werden.

Mit internen Audits kann z.B. rückwirkend der Verlauf von Notruf, Disposition, praeklinischer Diagnose bzw. Versorgung und klinischer Diagnose analysiert und überprüft werden. Dies schafft die Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der vorgegebenen Anforderungen im Rettungsdienst Kreis Düren.

Entsprechende abgeleitete Maßnahmen im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses können dann z.B. in die jährliche, einheitliche Rettungsdienstfortbildung einfließen. Dies führt auch indirekt zu einer Steigerung der Ergebnisqualität.

Durch personelle oder konzeptionelle Prozessoptimierung kann die Steigerung der Ergebnisqualität nachhaltig intensiviert werden.

Ein Benchmarking ist durchzuführen und mittels eines Jahresberichtes zu berichten.

11.2.3 Einsatzdokumentation

Um die umfangreichen Anforderungen aus § 7a RettG NRW hinsichtlich Dokumentation, Datenschutz und Qualitätsmanagement sachgerecht und ordnungsgemäß umsetzen zu können, wird eine digitale Einsatzdokumentation, dessen Verwendung für alle im Rettungsdienst Mitwirkenden verpflichtend ist, eingeführt. Dadurch wird eine digitale Auswertbarkeit der statistischen Daten geschaffen.

Die Einsatzdokumentation beginnt mit Eingang des Notrufs in der einheitlichen Leitstelle, der automatisch mittels einer digitalen Aufzeichnung dokumentiert wird. Weitere Daten werden durch das Personal in der Leitstelle im Einsatzleitrechner erfasst und gespeichert. Die Daten sind bei Bedarf durch autorisiertes Personal abruf- und auswertbar.

Bisher wurde die medizinische Einsatzdokumentation papiergestützt auf Protokollen gem. der Empfehlung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) auf allen Rettungsmitteln durchgeführt. Bereits in der Bedarfsplanung 2019 wurde die Einführung einer digitalen Einsatzdokumentation beschrieben. Die Umstellung auf eine elektronische medizinische Einsatzdokumentation (gem. Standard MIND 3) mit Schnittstellen zum Einsatzleitrechner und zu allen Rettungsmitteln im Rettungsdienst Kreis Düren wird im Jahr 2023 abgeschlossen.

Durch die digital erfassten Daten bietet sich zukünftig die Möglichkeit, regelmäßige Auswertungen der Prozessabläufe, die Überprüfung auf Einhaltung vorgegebener Versorgungskonzepte und die Bewertung der Ergebnisqualität durchführen zu können. Die statistische Auswertung der medizinischen Einsatzdaten wird durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst und Leitung Einsatzdienste durchgeführt. Die Aufbereitung der statistischen Daten findet im Einsatzcontrolling statt.

Die Pflege des digitalen Erfassungssystems ist obligat und bedarf entsprechend geschultes Personal.

11.3. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität erfolgt sowohl im gesamten Einsatzdienst des Rettungsdienstes Kreis Düren als auch in der einheitlichen Leitstelle eine regelmäßige Überprüfung der definierten Anforderungen und Standards durch den Träger des Rettungsdienstes.

Dies gilt ebenso bei einer nach § 13 Abs. 1 RettG NRW erfolgten Übertragung der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben auf geeignete anerkannte Hilfsorganisationen. Sie sind im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung für die Sicherstellung und Überwachung der gesetzlichen und der durch den Träger des Rettungsdienstes vorgegebenen Qualitätsanforderungen für das von ihr eingesetzte Personal verantwortlich.

Die am Notarztdienst teilnehmenden Krankenhäuser haben ebenfalls sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Ärzte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

12. Luftrettungsdienst

Der Kreis Düren ist Mitglied der Kölner / Aachener Trärgemeinschaft im Regierungsbezirk Köln.

Der Luftrettungsdienst steht neben dem bodengebundenen Rettungsdienst unterstützend zur Verfügung.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des Notarztes an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten
- Transport von Notfall-Patienten in das geeignete Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden
- Transport bereits medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die Endbehandlung besser geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransport)
- Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät sowie Transport von Spezialkräften (LNA, Kindernotarzt...)
- Suche von Personen

Die Einsatzanforderung des Rettungshubschraubers erfolgt ausschließlich über die einheitliche Leitstelle.

Der Rettungshubschrauber wird vor allem dort eingesetzt, wo er nach den Erfahrungen der Leitstelle schneller als der bodengebundene Notarzt am Notfallort eintrifft. Dies ist im Kreis Düren besonders im südlichen Kreisgebiet von Bedeutung. Des Weiteren wird der Einsatz des Rettungshubschraubers erforderlich, wenn sich der bodengebundene Notarzt bereits im Einsatz befindet oder wegen der Mehrzahl von Verletzten aufgrund der Einsatzlage erforderlich wird.

13. Wasserrettung

Wasserrettung ist eine Querschnittsaufgabe, die sowohl im Rahmen der kommunalen Gefahrenabwehr als auch im Rahmen von Großschadensereignissen sichergestellt sein muss. Demnach ist die Aufgabenwahrnehmung zwischen Städten / Gemeinden und dem Kreis aufgeteilt.

Zunächst müssen die Städte und Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 BHKG NRW den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhalten. Im Rahmen der Hilfeleistung müsse sie also, sofern sich relevante Gewässer in ihrem Einsatzgebiet befinden, in der Lage sein, insbesondere eine Personenrettung durchführen zu können. Somit liegt die Verantwortlichkeit für die Personenrettung bei Unfällen und Notfällen auf Seite der jeweils zuständigen Städte und Gemeinden.

Die Zuständigkeit des Kreises liegt gem. § 4 BHKG NRW in der Unterhaltung von Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung für den überörtlichen Bedarf und dem Treffen von Maßnahmen zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen.

Beim Amt für Bevölkerungsschutz in Stockheim wird ein Mehrzweckboot mit rettungstechnischer Beladung für den Wasserrettungseinsatz im Kreis Düren vorgehalten.

Die Feuerwehren, der DLRG und das THW halten für die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten leistungsgerechte Mittel zur Durchführung von Wasserrettungen vor. Für besondere Risikoobjekte, wie dem Rursee, liegen mit allen relevanten Behörden und Organisationen abgestimmte Alarm- und Einsatzkonzepte vor. Gem. den Einsatzkonzepten und Alarm- und Ausrückeordnungen können diese Einheiten sowohl für die alltägliche Gefahrenabwehr als auch für die Großeinsatzlage und den Katastrophenfall genutzt werden.

Es ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Personenrettung aus Gewässern gem. BHKG NRW zunächst bei den jeweiligen Städten und Gemeinden liegt. Dies bedeutet, dass der Kreis Düren im Rahmen der alltäglichen Notfallrettung bzw. der Rettung von einzelnen Personen aus Wassernotlagen auf die vorhandenen Ressourcen der Städte und Gemeinden sowie der mit dem Katastrophenschutz beauftragten Hilfsorganisationen zurückgreifen kann und hierfür keine eigenen Rettungsmittel vorhalten muss.

14. Massenansturm

Der Träger des Rettungsdienstes hat gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW für Schadenereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (sogenannter Massenansturm) ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Materials sowie Personals zu treffen. Zur Sicherstellung der o.g. Vorhaltungen ist die Bemessung eines MANV-Sockelbedarfs gem. konsentierter Handreichung zu Qualitätskriterien und Parametern für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes notwendig. Ferner bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte sowie organisatorische Leiter Rettungsdienst und regelt deren Einsatz.

Seit dem 01.01.2022 gilt das neue Einsatzkonzept für Schadenereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter und Kranker in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Im Rahmen der Implementierung des neuen Einsatzkonzeptes wurden die Hilfsorganisationen und die Rettungsdienst Kreis Düren AöR im Rahmen von Schnelleinsatzgruppen (Führungsunterstützung, Transportorganisation und Bereitstellungsraum) eingebunden. Das Personal der Hilfsorganisationen rekrutiert sich aus den Einsatzeinheiten NRW des Kreises Düren.

Darüber hinaus ist für die Vorhaltung eines Massenansturms eine Mischform aus Spitzen- und Sonderbedarf zu wählen. Lange Vorlaufzeiten sind medizinisch nicht vertretbar, hilfsfrist nahe Verstärkungen wie beim Spitzenbedarf öko-

nomisch nicht sinnvoll. Einheiten des Grund- und Spitzenbedarfs können bedingt mit eingeplant werden und übernehmen Aufgaben der Organisation, der Erstversorgung und der dringenden Transporte.

Die prioritätenorientierte medizinische Versorgung beim Massenansturm ist gemäß § 7 Abs. 4 RettG NRW Aufgabe des Trägers Rettungsdienst und umfasst gemäß der Handreichung "Rettungsdienst Bedarfsplanung" die Bereitstellung von zusätzlichem Personal. Ebenso muss die medizinische Versorgung beim Massenansturm nach den Erlassvorgaben der überörtlichen Hilfe in unterschiedlicher Einsatzformation wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich u.a. um die Besetzung der Notfallsanitätätsstellen im PT-Z 10 NRW, BHP-B 50 NRW, sowie BTP-B 500 NRW. Ihre Bereitstellung verlangt vom Träger des Rettungsdienstes die Vorhaltung von 10 Funktionsstellen im Verhältnis 70:30 mit kurzer Ausrückzeiten, medizinisch bedingt unter 30 Minuten. Die Funktionsstellen werden mit dem Personalfaktor in Personalstellen umgerechnet und über eine Rufbereitschaft realisiert⁴.

Die entsprechende zusätzliche Materialvorhaltung für einen Massenansturm erfolgt unter der Mitarbeit der Hilfsorganisationen durch den Kreis Düren. Ferner werden vier Gerätewagen-Sanitätsdienst (Typ: GW-San 25) im Rahmen der Alarm- und Ausrückordnung für entsprechende Schadensereignisse vorgeplant. Die genaue, einheitliche Ausstattung dieser Fahrzeuge ergibt sich aus der „Beladung Liste Gerätewagen Sanitätsdienst des Landes NRW“, sowie aus den Festlegungen in den Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren.

Weiterhin ist entsprechend § 7 Abs. 4 RettG NRW im Kreis Düren jederzeit ein Leitender Notarzt verfügbar. Die Leitenden Notärzte rekrutieren sich aus den bestellten Leitenden Notärzten des Kreises Düren. Ihr Einsatz regelt sich durch die Dienstordnung für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie nach dem Einsatzkonzept für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter und Kranker in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Die Rettungsdienst Kreis Düren AöR, die im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen und die Feuerwehr der Stadt Düren stellen geeignete „Organisatorische Leiter Rettungsdienst“ (OrgL RD) zur Verfügung, die mit dem Leitenden Notarzt unterstützend den Einsatzabschnitt medizinische Rettung leiten.

Näheres wird im für den Kreis Düren gültigen Einsatzkonzept für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter und Kranker in seiner jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Für die Gestellung der OrgL erhalten die beteiligten Organisationen eine Entschädigung.

Bei einem ungewöhnlich hohen Aufkommen an individualmedizinischen Notfällen, beim sog. Spitzenbedarf, kann die einheitliche Leitstelle auf Rettungswagen mit entsprechend qualifiziertem Personal der am Rettungsdienst im Kreis Düren beteiligten Organisationen zugreifen, auch wenn diese nicht zur Regelvorhaltung gehören (z.B. Reservefahrzeuge oder organisationseigene Fahrzeuge).

Um zusätzliches Personal bzw. Material einer Einsatzstelle zuführen zu können, hält die Rettungsdienst Kreis Düren AöR zwei MTF und einen GW-Logistik vor. Der GW Logistik ist unter anderem mit einem 40 qm Tragluftzelt inkl. Zeltheizung, 20 Feldbetten und Bierzeltgarnituren beladen. Bei besonderen Einsatzlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential, beispielsweise Brandereignisse, steht ferner ein GW-Behandlung zur Verfügung, der gesonderte Diagnoseverfahren mitführt, und in dem mehrere Personen gleichzeitig behandelt bzw. betreut werden können.

⁴ Vgl. AGBF im Städtetag NRW – Arbeitskreis Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit der AG Bevölkerungsschutz im Landkretag NRW, konsertiert mit den verbänden der Krankenkassen, Handreichung Rettungsdienst-Bedarfsplanung, 2018.

15. Desinfektion / Hygiene

Die allgemeinen Desinfektions- und Hygienemaßnahmen sind im Rahmenhygieneplan des Rettungsdienst Kreis Düren AöR sowie dessen Anlagen geregelt. Vorgenannter Rahmenhygieneplan wird durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst in Absprache mit der unteren Gesundheitsbehörde, festgelegt.

Zur (wöchentlichen/ monatlichen) prophylaktischen Komplett desinfektion werden, in Absprache mit der einheitlichen Leitstelle, die zu desinfizierenden Fahrzeug als „bedingt einsatzbereit für dringende Notfälle“ in Status 9 gesetzt.

Dringende Notfälle werden durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst wie folgt definiert: z.B. Reanimation, Herzinfarkt oder Notfälle, wo die Hilfsfrist nicht erreicht wird.

Eine zentrale Desinfektionsstelle für alle Fahrzeuge des Rettungsdienstes wird an der Rettungswache Düren II (Monschauer Str.) vorgehalten, und durch die Feuerwehr Düren betrieben.

16. Sonderfahrzeuge / spezielle Einsatzlagen

16.1 LNA-Zubringer-Fahrzeug

Die Leitenden Notärzte (17.1.3) werden durch sog. LNA-Zubringer-Fahrzeuge zur Einsatzstelle gebracht. Die Abholung der LNA wird durch die einheitliche Leitstelle organisiert. Diese Fahrzeuge weisen keine vollständige Beladung nach DIN 75079 (Notarzteinsatzfahrzeug) auf, sondern sind neben einer geringen notfallmedizinischen Beladung vor allem mit Ausrüstungsgegenständen für den Massenanfall ausgerüstet.

16.2 OrgL-Fahrzeug

Die mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie die Feuerwehr der Stadt Düren und die Rettungsdienst Kreis Düren AöR stellen geeignete „Organisatorische Leiter Rettungsdienst“ zur Verfügung, die mit dem Leitenden Notarzt im Einsatz zusammenarbeiten. Durch den Träger Rettungsdienst werden zwei Fahrzeuge für den organisatorischen Leiter Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

16.3 SEG Führungsunterstützung / ELW Rettungsdienst

Bei gewissen Größen und Strukturen von Einsatzlagen wird zur Koordinierung des medizinischen Einsatzes vor Ort eine Führungsunterstützung benötigt. Hierzu hält die Rettungsdienst Kreis Düren AöR einen ELW vor, der durch die SEG Führungsunterstützung besetzt wird.

Dieses Fahrzeug kann individuell angefordert werden bzw. ist ab festgelegten Einsatzstichworten in der Einsatzmittelkette.

Aufgabe der SEG samt ELW ist es, LNA und OrgL bei größeren Einsatzlagen im Bereich Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung zu unterstützen.

16.4 Abrollbehälter MANV (AB MANV)

Vom Land NRW wurde dem Kreis Düren zur Teilnahme an den entsprechenden Landeskonzeptes ein AB MANV zur Verfügung gestellt, der jedoch gleichzeitig auch für die Abwicklung eigener größerer Schadenslagen genutzt werden kann. Die laufenden Kosten hierfür sind durch den Träger des Rettungsdienstes zu tragen.

16.5 Zubringerfahrzeug – Rettungsdienst

Zur Versorgung der Patienten wurden in der Vergangenheit einige medizinische Spezialgeräte (wie z.B. mechanische Reanimationshilfe) angeschafft, die im Einzelfall, nach Anforderung von der Einsatzstelle aus oder auch aus den Krankenhäusern durch Alarmierung der einheitlichen Leitstelle von Stockheim aus zum Einsatzort verbracht werden.

Ein Avoximeter zur Bestimmung von CO bei Intoxikationen an der Einsatzstelle wird stationär aus gerätbedingten Ursachen auf dem GW Behandlung vorgehalten. Des Weiteren steht ein KdoW als Zubringer zur Verfügung. Auch hier kann im Einzelfall nach Anforderung von der Einsatzstelle das Avoximeter durch Alarmierung der einheitlichen Leitstelle von Stockheim aus zum Einsatzort verbracht werden.

Aus technischen, medizinischen und wirtschaftlichen Gründen werden diese medizinischen Spezialgeräte nicht auf jedem NEF bzw. RTW vorgehalten, sondern zentral in Stockheim.

16.6 Bluttransporte

Die im Kreis Düren befindlichen Krankenhäuser haben Bluttransporten vertraglich zu regeln.

Aus den Vorgaben und den diesbezüglichen Erlassen des MAGS ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Genehmigung solcher Transporte durch den Träger Rettungsdienst, sofern der Betriebsitz in dessen Zuständigkeitsbereich gibt. Diese Genehmigungen gestatten gemäß Erlasslage lediglich die Durchführung von sog Blutprodukten nach § 2 Abs. 5 RettG (auch unter Verwendung von Sonder- und Wegerechten). Die Genehmigung bezieht sich nicht auf Leistungen in der Notfallrettung und im Krankentransport.

16.7 Transport besonderer Patientengruppen

Durch die immer komplexer und umfangreicher werdenden Anforderungen an einen modernen, funktionierenden Rettungsdienst muss der Träger des Rettungsdienstes eine Vielzahl an Sonder- und Spezialfahrzeugen vorhalten. Das RettG NRW nennt hier exemplarische Fahrzeuge für den Transport von Neugeborenen, hochkontagiosen und schwergewichtigen Patienten. Deren Ausrüstung ist durch die geltenden Normen bzw. durch die Auflistungen in den Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren festgeschrieben.

Der zurzeit vorgehaltene Schwerlast/Verlege-RTW (S-RTW) ist auch nach wie vor als bedarfsgerecht anzusehen. Im Einsatzfall wird der S-RTW werktags 7 bis 19 Uhr durch eine S-RTW Besatzung in den Einsatz gebracht, außerhalb der Zeit durch eine freie Fahrzeugbesatzung der Rettungswache Huchem-Stammeln. Hierfür gilt es geeignete Basisfahrzeuge einzusetzen, um Patienten nicht nur medizinisch professionell versorgen zu können, sondern auch menschenwürdig und vor allem sicher transportieren zu können.

Die qualitativen Anforderungen an Primär- und Sekundärverlegungen nehmen zu. Eine Standardausrüstung nach DIN EN 1789 ist aus fachlicher Sicht auch hier nicht ausreichend und bedarf einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besatzung. Für die personelle Besetzung werden hier spezielle Schulungen in Anlehnung der DIVI Standards empfohlen. Hierdurch kann die Beförderung von Notfall- oder Intensivpatienten von einer Gesundheitseinrichtung bzw. Krankenhaus unter sachgerechter Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen zur Weiterversorgung in Spezialeinrichtungen erfolgen.

Für den S-RTW ist in Anlehnung an die DIN 75076 eine erweiterte medizinische Ausstattung erforderlich, da die intensivmedizinische Komplextherapie fortgeführt, bzw. aufrechterhalten werden muss. Hierzu sind beispielsweise mehrere Perfusoren, ein Transportbeatmungsgerät mit erweiterten Therapie Möglichkeiten sowie ein invasives Monitoring womit mindestens eine arterielle Druckmessung sowie eine Temperaturüberwachung möglich ist. Darüber hinaus ist ein mobiles BGA Gerät, mehrere transportable Absauggeräte sowie eine geeignete Intensivtrage mit entsprechender Beladehilfe (z.B. Ladeboardwand) unerlässlich. Abgerundet wird dies mit der Vorhaltung entsprechender Medikamente (NEF-Standard)

Bei einer Ersatzbeschaffung ist eine entsprechende Anpassung des Fahrzeugs unerlässlich, um dem aktuellen Stand der Fachempfehlungen, der Technik und der Medizin zu entsprechen.

16.8 V-Dekon NRW

Das ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 3, Verletzten-Dekontaminationsplatz NRW (V-Dekon NRW) wird über das Einsatzkonzept für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter abgebildet.

17. Qualitätsanforderungen

17.1 Personal

17.1.1 Notarzt

Notärzte werden über einen Gestellungsvertrag mit den Krankenhäusern Düren, Lendersdorf, Birkesdorf und Jülich eingesetzt. Neben angestellten Notärzten der Krankenhäuser können auch Notärzte aus einem Notarztpool Kreis Düren nach Festlegung der Eignung durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst eingesetzt werden.

Für die in der Notfallrettung eingesetzte Ärzte gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW.

Die Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" hat die Fachkunde Rettungsdienst abgelöst, behält aber weiter ihre Anerkennung.

In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte haben die Einweisungen auf die Medizingeräte gemäß MPBetrV nachzuweisen. Gemäß der Ärztekammer Nordrhein sind zweijährig der ärztlichen Leitung Rettungsdienst 20 Fortbildungspunkte in der Notfallrettung zur Prüfung vorzulegen. Die gemäß §11 Abs. 2 RettG NRW beteiligten Krankenhäuser stellen die fachliche sowie gesundheitliche Eignung der Ärzte in der Notfallrettung sicher.

17.1.2 Rettungsdienstpersonal

Für die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen gelten die gesetzlichen Vorgaben von § 4 RettG NRW.

Das durch die am Rettungsdienst beteiligten Organisationen eingesetzte nicht-ärztliche Rettungsdienstpersonal hat an den im Kreis Düren vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen mit anschließender Leistungskontrolle im Rahmen der Zertifizierung teilzunehmen.

Zum Führen eines Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) ist des Weiteren eine Zusatzausbildung im Rettungsdienst des Kreises Düren erforderlich. Um die Aufgaben des „Leiter Erstversorgung“ übernehmen zu können, müssen diese mindestens die Qualifikation zum Gruppenführer besitzen.

Das in der Notfallrettung und im Krankentransport tätige Personal hat die Einweisungen auf die Medizinprodukte gemäß MPBetrV nachzuweisen.

Der Betreiber der Rettungswache hat entsprechende Nachweise zur den vg. Punkten vorzuhalten und bei Bedarf dem Träger des Rettungsdienstes vorzulegen.

17.1.3 Leitende Notärzte

Der Träger des Rettungsdienstes hat gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW für Schadenereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Materials zu treffen. Ferner bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz.

Eingesetzte Leitende Notärzte nach § 7 Abs. 4 RettG NRW müssen an dem Seminar „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Nordrhein (oder vergleichbar) teilgenommen haben und regelmäßig an der jährlichen LNA- und OrgL Fortbildung teilnehmen.

Eine Stellenbeschreibung ist in den Standards Kreis Düren festgelegt.

Kosten für Aus- und Fortbildungen sind keine Kosten des Rettungsdienstes.

17.1.4 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Die zur Verfügung stehenden „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ müssen die Qualifikation „Rettungsanitäter“ besitzen, über langjährige Erfahrungen im Rettungsdienst verfügen und an einer Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst teilgenommen haben.

Der Träger des Rettungsdienstes bestellt die organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Eine genaue Stellenbeschreibung ist in den Standards Rettungsdienst Kreis Düren festgelegt.

17.1.5 Führungsdienst Träger Rettungsdienst

Um im Bedarfsfalle jederzeit den Träger des Rettungsdienstes für zeitkritische Entscheidungen erreichen zu können, richtet dieser einen Führungsdienst mit geeigneten und mit Entscheidungskompetenz ausgestattete Mitarbeiter ein, die außerhalb der üblichen Dienstzeiten als Rufbereitschaft erreichbar sind.

17.1.6 Notarzt-Standortleiter

An jedem Notarztstandort wird ein Standortleiter durch die Krankenhäuser, in Absprache mit dem Träger des Rettungsdienstes benannt. Die Standortleiter nehmen an den regelmäßigen Wachleiter- und Standortleiterbesprechungen mit der für die Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Rettungsdienst Kreis Düren AöR teil. Zusätzliche Besprechungen zu spezifischen Fragestellungen werden bei Bedarf durchgeführt. Eine Stellenbeschreibung ist in den Standards Rettungsdienst Kreis Düren festgelegt.

17.1.7 Leitstellendisponenten

Für das in der einheitlichen Leitstelle des Kreises Düren mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personal gilt § 8 Abs. 1 RettG NRW.

Unberührt bleibt die Tätigkeit nach § 28 BHKG.

Alle in der einheitlichen Leitstelle tätigen Disponenten verfügen mindestens über die Qualifikation Rettungsanitäter mit MedBQ oder Rettungsassistent.

An der einheitlichen Rettungsdienstfortbildung des Rettungsdienst Kreis Düren mit dem Leitstellenanteil lt. Fortbildungserlass Notfallrettung § 5 Absatz 4 haben alle Disponenten teilzunehmen. Eine erfolgreiche Wissensüberprüfung bzw. Zertifizierung ist nachzuweisen.

17.2 Technik (Fahrzeuge / Medizinisch-Technische Ausstattung)

Die im Rettungsdienst eingesetzten Einsatzfahrzeuge (RTW, KTW, NEF) müssen gem. § 3 Abs. 4 RettG NRW in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen wird auf die Standards für den Rettungsdienst im Kreis Düren verwiesen. Zu den vg. Standards zählen beispielsweise eine einheitliche Anordnung der Gerätschaften oder die Verwendung von einheitlichen Geräten und Bestückungen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements Rettungsdienst gibt es ein einheitliches Konzept im Kreis Düren, dass alle Fahrzeuge nicht nur vom Design, sondern neben den gleichen medizinisch-technischen Ausstattungen auch von der Innenausstattung und vom Aufbau gleich konzipiert sind. Durch diese einheitliche Fahrzeugstrategie, welche für alle rettungsdienstlichen Fahrzeuge der Rettungsdienst Kreis Düren AöR und der Stadt Düren Anwendung findet, wird der Rettungsdienst Kreis Düren für alle Bürger visualisiert und steht damit für alle wahrnehmbaren Elemente des qualitativ hochwertigen und kreisweit einheitlichen Rettungsdienstes im Kreis Düren.

Für die im Rettungsdienst eingesetzten Medizinprodukte (EKG/Defi, Beatmungsgeräte, Pulsoxymeter etc.) sind mit den Geräteherstellern bzw. -vertreibern entsprechende Wartungsverträge zu schließen, um eine ständige Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu gewährleisten. Mit den geschlossenen Wartungsverträgen wird den Forderungen der MPBetreibV nachgekommen.

Die Einsatzfahrzeuge sowie eingesetzte Medizinprodukte sind gem. den Herstellervorgaben zu warten und instand zu setzen.

17.3 Liegenschaften des Rettungsdienstes

Die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren befindet sich als Sachgebiet im Amt für Bevölkerungsschutz in der Marienstraße 29 in 52372 Kreuzau-Stockheim.

Für den Rettungsdienst gliedern sich die Liegenschaften wie folgt:

RW Linnich zzgl. NA Standort am ehemaligen KH Linnich	RDKD (angemietet)
RW Jülich I – Oststraße zzgl. NA Standort am KH Jülich	RDKD (angemietet)
RW Jülich II - Mersch	RDKD
RW Huchem-Stammeln	RDKD
NA und RW Nideggen	RDKD
RW Schlich	RDKD (angemietet)
RW Kleinhau	RDKD (angemietet)
RW Eggersheim	RDKD
RW Heimbach	RDKD
RW Düren I – Brüsseler Str. zzgl. NA-Standort KH Lendersdorf, Düren, Birkesdorf	Stadt Düren
RW Düren II – West / Monschauer Landstr.	Stadt Düren

17.4 Nicht kostenbildende Merkmale

17.4.1 "Smartphone-basiertes-Alarmierungssystem (Corhelfer)"

Zur Verbesserung der Überlebenschance bei Herz-Kreislauf-Stillständen sich die Rettungsdienst Kreis Düren AöR Bestandteil an der Initiative "Region Aachen Rettet". Qualifizierte Ersthelfer werden über eine Smartphone-basiertes-Alarmierungssystem (APP) alarmiert und können noch vor Eintreffen des Rettungsdienstes mit lebensrettenden Maßnahmen beginnen.

Außerdem ist ein öffentlich 24/7 zugängiges AED System im Kreis Düren initiiert worden.

Die Rettungsdienst Kreis Düren AöR hat für diese Aufgaben eigens eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese Stelle ist bei der ärztlichen Leitung Rettungsdienst angesiedelt.

Auch sollen jährlich alle Schüler im Kreis Düren ab der 7. Klasse in die Laienreanimation unterwiesen werden.

17.4.2 PSNV-E

Die psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) ist ein wichtiges Instrument zur primären Prävention, sekundären Prävention sowie der tertiären Prävention. Nach entsprechenden Einsatzlagen, wo es ggf. zu einer Stressbewältigung mit belastenden Ereignissen gekommen ist oder gar zu stressbedingter Erkrankungen (z.B. PTBS) ist es Arbeitgeberpflicht für eine psychosoziale Notfallversorgung zu sorgen. Darüber hinaus besteht für die Akutbehandlung sowie ad hoc Maßnahmen die Möglichkeit, auf Anforderung der Einsatzleitung oder der Leitung Einsatzdienste (o.V.i.A.) eine psychosoziale Notfallversorgung (PSNV-E) für die im Rettungsdienst Tätigen heranzuziehen.

F. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN RETTUNGSDIENST KREIS DÜREN

Der Rettungsdienstbedarfsplan soll im Rahmen des Beteiligungsverfahrens grundsätzliche Aussagen zur Organisation und Struktur der Aufgabendurchführung des Rettungsdienstes enthalten.

Es gelten nachfolgend aufgeführte Grundsätze:

Die einheitliche Leitstelle wird neben der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze auch den Bereich „Brandschutz“ wie gesetzlich vorgeschrieben, betreiben.

Für den Rettungsdienst wird unter Beteiligung der Träger von Rettungswachen ein Qualitätsmanagement eingeführt, welches für den gesamten Rettungsdienst Kreis Düren bindend ist.

Für den Rettungsdienst gilt die „Schnellstmögliche Fahrzeugdisposition“: bei Notfalleinsätzen ist von der einheitlichen Leitstelle das geeignete und schnellstmögliche Rettungsmittel rechnerunterstützt zu entsenden.

Die einheitliche Leitstelle koordiniert die Zuteilung der Notfallpatienten in das nächstgelegene, geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus.

Dabei berücksichtigt sie auch, nicht zuletzt anhand des dort geführten Bettennachweises und **soweit möglich** frühere Krankenhausaufenthalte in einem der Krankenhäuser im Kreis Düren bzw. in unmittelbar in Nachbarschaft zum Kreis Düren liegenden Krankenhäusern sowie die Wünsche der Patienten.

Bei entstehender Diskrepanz zwischen Zielwunsch einerseits und Bettenabmeldungen der Krankenhäuser andererseits ist die einheitliche Leitstelle bei Einsätzen ohne Notarzt den Rettungs- und Krankentransportwagen in dem Sinne weisungsbefugt, dass sie das Anfahren von abgemeldeten Häusern untersagen kann. Den Fahrzeugen ist eine Alternative anzubieten.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes (Sicherstellungsauftrag gem. § 19 Abs. 4 RettG NRW) wird der überwiegende Bedarf an Rettungsmitteln, Liegenschaften und notwendigen Materialien durch die Träger der Rettungswachen gestellt.

Unter Beachtung der gegenwärtigen, gewachsenen Struktur des Rettungsdienstes im Kreis Düren, ist falls die Durchführung der Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfolgt, die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 RettG NRW) auf die im Kreis Düren tätigen leistungsfähigen Anbieter, die die Leistungskriterien erfüllen, vorgesehen.

Der Kreis Düren als Träger des Rettungsdienstes behält sich vor, die Aufgaben des Rettungsdienstes ganz oder teilweise mit eigenem Personal durchzuführen bzw. übertragene Aufgaben evtl. teilweise oder vollständig zurückzuholen.

Wer die rettungsdienstlichen Leistungen erbringt, bleibt einer Entscheidung nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens vorbehalten. Diese Entscheidung soll sich nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen, den Grundsätzen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr, der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit der Mitwirkenden und evtl. Anbietern sowie den gewachsenen Strukturen sowie der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen orientieren.

G. SONSTIGES

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes inklusive der einheitlichen Leitstelle werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW durch den Kreis Düren sowie der beteiligten Stadt Düren Benutzungsgebühren erhoben. Der Anteil des Verwaltungspersonals (Stellenanteil) der jeweiligen Träger von Rettungswachen ist abhängig von der jeweiligen Organisationsstruktur und Aufgabenerfüllung.

H. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Ausführungen des Rettungsdienstbedarfsplanes sind die Grundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühren in der Gebührensatzung.

Der Rettungsdienstbedarfsplan muss jedoch als ein anpassungsfähiges und dynamisches „Arbeitspapier“ verstanden werden. Sich als kurzfristig notwendig erweisender Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf muss unter Herbeiführung des Einvernehmens mit den Kostenträgern ggf. auch ohne zeitintensives Überprüfungs- und Änderungsverfahren durchlaufen werden können, um bei akutem Handlungsbedarf ggf. ein Organisationsverschulden auszuschließen. Umfassende, gravierende Änderungen in der Bedarfsplanung sind nur unter Beachtung des Verfahrens nach § 12 Abs. 6 RettG NRW durchzuführen.

I. INKRAFTTRETEN

Der Rettungsdienstbedarfsplan 2023 tritt **am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft**. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbedarfsplan 2019 außer Kraft.

Anlage 1

Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Bedarfsplanüberprüfung, die unmittelbare Berücksichtigung in den Rettungsdienstbedarfsplan 2023 gefunden haben.

Rettungswachen

Aufgrund der vorgegebenen Hilfsfristen sind folgende Maßnahmen im Bereich der Rettungswachen erforderlich:

Derzeit befindet sich die Rettungswache Hürtgenwald im Ortsteil Kleinhau, aufgrund der hilfsfristrelevanten Bemessung muss beobachtet werden, ob die Rettungswache in den Ortsteil Hürtgen verlegt werden muss. Weiterhin wird die Rettungswache Jülich-Mitte aus o.g. Gründen innerhalb der Kommunen westlich verlegt.

Rettungsmittelvorhaltung, näheres siehe Punkt 6

RW Linnich:	1x zusätzlicher RTW im Tagesbetrieb (6 Tage/ Woche)
RW Jülich-Mitte:	Dienstzeitverlängerung tagesbetriebener RTW
RW Huchem-Stammeln:	1x zusätzlicher RTW im tagesbetriebener RTW
RW Schlich:	Dienstzeitverlängerung tagesbetriebener RTW
RW Düren I:	Dienstzeitverlängerung tagesbetriebener RTW
RW Düren II:	1x zusätzlicher RTW im Tagesbetrieb (6 Tage/Woche)
RW Eggersheim:	Dienstzeitverlängerung tagesbetriebener RTW
RW Nideggen:	Dienstzeitverlängerung tagesbetriebener RTW

KTW Vorhaltung

Anpassung aller KTW Dienstzeiten sowie Einführung eines zusätzlichen KTW.

Anlage 2

Einsatzstatistik des Rettungsdienstes im Kreis Düren für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022.

Stunden-Intervall	RWVB Linnich	RWVB Jülich	RWVB Huchem-Stammeln	RWVB Schlich	RWVB DN I	RWVB DN II	RWVB Nörvenich	RWVB Nideggen	RWVB Hürtgen	RWVB Heimbach
MONTAG - DONNERSTAG										
07-08	33,0	146,0	103,0	39,0	144,0	117,0	36,0	37,0	24,0	11,0
08-09	61,0	180,0	144,0	66,0	173,0	152,0	50,0	37,0	14,0	22,0
09-10	47,0	186,0	202,0	65,0	235,0	170,0	60,0	55,0	28,0	21,0
10-11	56,0	201,0	171,0	52,0	265,0	184,0	47,0	50,0	20,0	22,0
11-12	42,0	200,0	155,0	62,0	246,0	190,0	43,0	57,0	20,0	23,0
12-13	50,0	187,0	160,0	49,0	228,0	169,0	56,0	54,0	22,0	16,0
13-14	40,0	173,0	159,0	60,0	190,0	143,0	52,0	52,0	20,0	15,0
14-15	46,0	174,0	139,0	47,0	153,0	138,0	40,0	49,0	19,0	17,0
15-16	39,0	137,0	137,0	40,0	198,0	132,0	51,0	48,0	19,0	10,0
16-17	42,0	154,0	148,0	45,0	157,0	149,0	35,0	57,0	13,0	10,0
17-18	26,0	173,0	157,0	51,0	192,0	136,0	55,0	53,0	22,0	14,0
18-19	44,0	159,0	146,0	57,0	212,0	136,0	46,0	53,0	26,0	19,0
19-20	39,0	152,0	124,0	45,0	149,0	139,0	44,0	48,0	14,0	21,0
20-21	28,0	124,0	103,0	45,0	141,0	122,0	44,0	43,0	12,0	17,0
21-22	25,0	111,0	105,0	36,0	141,0	115,0	34,0	49,0	21,0	14,0
22-23	29,0	97,0	80,0	39,0	105,0	81,0	28,0	32,0	14,0	5,0
23-24	13,0	36,0	36,0	32,0	60,0	78,0	21,0	21,0	9,0	12,0
00-01	11,0	87,0	64,0	27,0	99,0	58,0	21,0	26,0	6,0	11,0
01-02	17,0	41,0	61,0	17,0	70,0	59,0	21,0	26,0	6,0	13,0
02-03	12,0	53,0	39,0	21,0	61,0	53,0	13,0	14,0	2,0	5,0
03-04	15,0	44,0	41,0	21,0	42,0	57,0	17,0	21,0	3,0	12,0
04-05	17,0	56,0	42,0	30,0	59,0	57,0	15,0	17,0	11,0	6,0
05-06	10,0	54,0	44,0	16,0	59,0	72,0	12,0	16,0	13,0	6,0
06-07	19,0	71,0	71,0	24,0	69,0	60,0	26,0	26,0	12,0	21,0
07-07	741,0	3.066,0	2.876,0	887,0	3.488,0	2.768,0	876,0	844,0	370,0	344,0
FREITAG										
07-08	9,0	40,0	23,0	11,0	30,0	27,0	8,0	12,0	6,0	2,0
08-09	7,0	42,0	34,0	15,0	48,0	38,0	11,0	11,0	7,0	7,0
09-10	11,0	56,0	46,0	19,0	57,0	52,0	12,0	18,0	5,0	2,0
10-11	13,0	38,0	32,0	12,0	41,0	50,0	16,0	17,0	5,0	4,0
11-12	16,0	46,0	46,0	8,0	50,0	38,0	12,0	16,0	5,0	3,0
12-13	16,0	48,0	36,0	19,0	48,0	28,0	11,0	12,0	6,0	7,0
13-14	15,0	24,0	26,0	9,0	47,0	39,0	12,0	17,0	2,0	5,0
14-15	10,0	48,0	37,0	15,0	55,0	35,0	11,0	18,0	7,0	7,0
15-16	11,0	44,0	33,0	9,0	46,0	24,0	11,0	14,0	4,0	8,0
16-17	11,0	44,0	32,0	7,0	57,0	35,0	15,0	10,0	2,0	7,0
17-18	10,0	43,0	39,0	17,0	45,0	42,0	10,0	8,0	7,0	4,0
18-19	10,0	38,0	39,0	9,0	60,0	33,0	14,0	11,0	4,0	4,0
19-20	13,0	44,0	31,0	12,0	36,0	34,0	9,0	18,0	6,0	4,0
20-21	9,0	30,0	30,0	8,0	45,0	30,0	7,0	13,0	5,0	5,0
21-22	32,0	32,0	14,0	42,0	42,0	36,0	9,0	3,0	4,0	4,0
22-23	8,0	26,0	18,0	10,0	45,0	28,0	8,0	5,0	4,0	10,0
23-24	7,0	23,0	22,0	8,0	35,0	26,0	6,0	8,0	2,0	2,0
00-01	8,0	24,0	26,0	8,0	39,0	30,0	5,0	4,0	0,0	3,0
01-02	6,0	19,0	15,0	3,0	31,0	20,0	5,0	5,0	0,0	4,0
02-03	2,0	13,0	26,0	3,0	27,0	21,0	3,0	4,0	2,0	1,0
03-04	5,0	16,0	15,0	5,0	20,0	14,0	8,0	5,0	4,0	3,0
04-05	1,0	15,0	8,0	4,0	21,0	18,0	5,0	1,0	1,0	1,0
05-06	2,0	16,0	13,0	2,0	16,0	9,0	4,0	3,0	2,0	2,0
06-07	5,0	23,0	17,0	5,0	25,0	17,0	5,0	8,0	0,0	0,0
07-07	207,0	771,0	872,0	232,0	866,0	718,0	218,0	248,0	86,0	100,0
Stunden-Intervall	RWVB Linnich	RWVB Jülich	RWVB Huchem-Stammeln	RWVB Schlich	RWVB DN I	RWVB DN II	RWVB Nörvenich	RWVB Nideggen	RWVB Hürtgen	RWVB Heimbach
SAMSTAG										
07-08	8,0	28,0	24,0	10,0	29,0	20,0	7,0	2,0	2,0	2,0
08-09	9,0	25,0	23,0	7,0	27,0	31,0	11,0	12,0	0,0	0,0
09-10	8,0	47,0	23,0	11,0	49,0	38,0	10,0	17,0	4,0	1,0
10-11	15,0	49,0	38,0	20,0	60,0	32,0	12,0	20,0	6,0	2,0
11-12	5,0	41,0	38,0	11,0	43,0	33,0	12,0	19,0	6,0	8,0
12-13	8,0	39,0	36,0	19,0	39,0	40,0	9,0	8,0	6,0	9,0
13-14	6,0	30,0	21,0	13,0	53,0	30,0	12,0	17,0	5,0	5,0
14-15	6,0	34,0	27,0	14,0	46,0	33,0	10,0	10,0	7,0	7,0
15-16	7,0	35,0	31,0	15,0	48,0	38,0	9,0	14,0	2,0	13,0
16-17	6,0	41,0	29,0	7,0	38,0	47,0	12,0	9,0	9,0	8,0
17-18	6,0	36,0	37,0	19,0	45,0	39,0	15,0	15,0	7,0	10,0
18-19	11,0	33,0	29,0	12,0	43,0	55,0	10,0	14,0	10,0	6,0
19-20	3,0	30,0	26,0	16,0	37,0	31,0	14,0	11,0	11,0	11,0
20-21	5,0	39,0	30,0	16,0	41,0	36,0	7,0	17,0	4,0	4,0
21-22	8,0	43,0	24,0	17,0	38,0	24,0	14,0	8,0	3,0	2,0
22-23	7,0	24,0	26,0	11,0	26,0	29,0	10,0	3,0	2,0	5,0
23-24	9,0	31,0	33,0	11,0	32,0	31,0	3,0	5,0	7,0	6,0
00-01	6,0	25,0	26,0	12,0	34,0	25,0	11,0	6,0	6,0	3,0
01-02	1,0	22,0	24,0	7,0	32,0	26,0	13,0	17,0	1,0	1,0
02-03	5,0	14,0	17,0	7,0	30,0	19,0	6,0	6,0	6,0	2,0
03-04	2,0	24,0	26,0	3,0	19,0	14,0	1,0	6,0	5,0	6,0
04-05	2,0	19,0	11,0	9,0	19,0	13,0	3,0	19,0	3,0	3,0
05-06	0,0	14,0	12,0	3,0	25,0	12,0	4,0	4,0	2,0	3,0
06-07	3,0	8,0	19,0	2,0	25,0	15,0	4,0	12,0	2,0	3,0
07-07	146,0	741,0	830,0	278,0	880,0	711,0	218,0	269,0	108,0	120,0
SONNTAG/FEIERTAG										
07-08	7,0	18,0	30,0	8,0	26,0	26,0	12,0	5,0	2,0	5,0
08-09	3,0	41,0	36,0	13,0	42,0	34,0	13,0	15,0	5,0	9,0
09-10	12,0	39,0	35,0	17,0	46,0	38,0	12,0	25,0	6,0	6,0
10-11	9,0	45,0	40,0	20,0	60,0	42,0	11,0	11,0	8,0	4,0
11-12	7,0	47,0	42,0	13,0	57,0	41,0	17,0	12,0	9,0	5,0
12-13	13,0	46,0	31,0	23,0	57,0	34,0	14,0	14,0	11,0	7,0
13-14	10,0	46,0	53,0	7,0	35,0	42,0	13,0	10,0	10,0	7,0
14-15	9,0	49,0	25,0	17,0	38,0	33,0	10,0	13,0	10,0	7,0
15-16	13,0	56,0	43,0	19,0	54,0	52,0	15,0	22,0	11,0	6,0
16-17	9,0	34,0	46,0	15,0	49,0	35,0	20,0	25,0	6,0	5,0
17-18	15,0	52,0	46,0	14,0	60,0	42,0	12,0	13,0	4,0	4,0
18-19	14,0	46,0	31,0	16,0	48,0	29,0	14,0	21,0	5,0	8,0
19-20	9,0	45,0	35,0	15,0	41,0	39,0	6,0	12,0	5,0	0,0
20-21	8,0	37,0	38,0	12,0	40,0	32,0	10,0	13,0	5,0	4,0
21-22	8,0	37,0	33,0	16,0	45,0	27,0	12,0	6,0	7,0	4,0
22-23	5,0	42,0	30,0	11,0	42,0	33,0	15,0	12,0	5,0	7,0
23-24	11,0	26,0	18,0	7,0	26,0	23,0	6,0	7,0	4,0	2,0
00-01	6,0	21,0	23,0	7,0	28,0	23,0	5,0	5,0	3,0	3,0
01-02	3,0	11,0	10,0	4,0	19,0	28,0	7,0	10,0	2,0	3,0
02-03	3,0	15,0	21,0	4,0	23,0	14,0	8,0	5,0	2,0	1,0
03-04	5,0	16,0	12,0	5,0	10,0	14,0	5,0	5,0	1,0	1,0
04-05	3,0	10,0	6,0	8,0	11,0	16,0	2,0	6,0	0,0	1,0
05-06	7,0	23,0	23,0	4,0	12,0	11,0	8,0	5,0	4,0	1,0
06-07	3,0	22,0	19,0	9,0	21,0	34,0	17,0	8,0	4,0	2,0
07-07	187,0	812,0	727,0	284,0	887,0	740,0	284,0	288,0	128,0	102,0

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2023

Tab. 6: Notfallfahrten von RTW/KTW absolut vor Zuteilung von Krankentransporten zur risikoabhängigen Fahrzeugbemessung in den bedarfsgerechten Rettungswachenversorgungsbereichen im Rettungsdienstbereich Kreis Düren